

Planungshilfe zur
*Jugend
sozial
arbeit*

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt u. Westf. Schulen –
48133 Münster

Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -
50663 Köln

Redaktion: Klaus Bethlehem
Meike Ottelübbert
Dr. Wolfgang Thoring

Textbearbeitung: Sabine Ostendorf
(in Folge) Meike Ottelübbert
Dirk Henning
Michael Hermes
Martin Lorenz

Gestaltung: LWL, Büro für Satztechnik

Münster / Köln, Mai 2001

Vorwort

Die vorliegende Planungshilfe haben die beiden Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier und kommunaler Träger und deren landesweiter Vertretungsorgane, mit kommunalen Jugendhilfeplanerinnen und -planern sowie Expertinnen und Experten angrenzender Arbeitsfelder aus Schule, Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung erstellt. Die Landesjugendhilfeausschüsse in Westfalen-Lippe und Rheinland haben sie am 05.12.2000 bzw. am 21.03.2001 beschlossen.

Die Planungshilfe will auf die Bedeutung der Jugendsozialarbeit *innerhalb der Jugendhilfe* als Angebot zwischen Jugendarbeit und einzelfallbezogenen Erziehungshilfen hinweisen, sie will aber auch deutlich machen, dass das

Arbeitsfeld und Leistungsangebot der Jugendsozialarbeit weit über die Jugendhilfe hinausreicht und deshalb eine genaue Abstimmung mit den Angeboten vor allem der Schule, der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung notwendig macht. Zugleich verfolgt sie die Intention, die Besonderheiten der Jugendsozialarbeit aufzuzeigen wie zum Beispiel ihr über den Einzelfall hinausgreifender Bezug auf Benachteiligtengruppen oder ihre tradierte Verankerung in der Lebensphase des Übergangs von der Schule zum Beruf, die erst in jüngster Zeit durch Erweiterung dieser Zeitspanne um die letzten Schulpflichtjahre eine Neubestimmung erfahren hat.

Die vorliegende Planungshilfe will so auch für den Auf- und Ausbau der Förderangebote der Jugendsozialarbeit vor Ort werben, indem sie ihre fachliche Attraktion und

Bedeutung betont, ihren Bezugs- und Orientierungsrahmen darstellt und ihren aus Sicht der Einzelfallhilfen präventiven Charakter unterstreicht. Mit diesem Anspruch richtet sie sich über den engeren Kreis der Jugendhilfeplanung hinaus an alle Träger, die schon z.T. seit Jahrzehnten und mit großem Erfolg Leistungsangebote der Jugendsozialarbeit realisieren oder sich für Jugendsozialarbeit, ihre Angebotsstruktur und ihren Stellenwert innerhalb der Jugendhilfe und darüberhinaus interessieren.

Im ersten Kapitel der Planungshilfe wird ein knapper Überblick über die Aufgabenbereiche der Jugendhilfeplanung gegeben. Das zweite Kapitel ist eine Beschreibung der Aufgaben und des aktuellen Profils der Jugendsozialarbeit, dem im dritten Kapitel die für die Jugendsozialar-

beit unverzichtbare Darstellung ihrer Kooperationspartner und -strukturen folgt. Das vierte Kapitel fasst für die Jugendhilfeplanung bedeutsame Besonderheiten von Angebotsstrukturen der Jugendsozialarbeit zusammen, das fünfte schließlich bringt einige wenige Beispiele insbesondere für die Vernetzung von Angebotsstrukturen und die Kooperation ihrer Partner.

Die Projektgruppe hat diese Planungshilfe über einen Zeitraum von gut zwei Jahren in intensiven fachlichen und teilweise kontroversen Diskussionen gemeinsam entwickelt. Stellvertretend für alle Projektgruppen-Mitglieder gilt der besondere Dank für ihre fachliche Arbeit und ihr hohes Engagement Frau Helga Hülkenberg, die kurz vor Fertigstellung dieser Planungshilfe unerwartet verstarb.

Münster, im Mai 2001



Hans Meyer
Landesrat,
Leiter des Landesjugendamtes beim
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Köln, im Mai 2001



Markus Schnapka
Landesrat,
Leiter des Landesjugendamtes beim
Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6	2.5	Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit	21
1 Aufgaben und Profil der Jugendhilfeplanung	7	2.5.1	Jugendsozialarbeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene	21
1.1 Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung	7	2.5.2	Standort innerhalb der Jugendhilfe	22
1.2 Planungsansätze	9	2.5.3	Freie und öffentliche Träger	22
1.2.1 Unterscheidung der Planungsansätze ...	9	2.5.4	Finanzierung der Jugendsozialarbeit	22
1.2.2 Möglichkeiten einer sozialraumorientierten Planung	9	2.5.5	Standort im Bildungssystem	22
2 Aufgaben und Profil der Jugendsozialarbeit	13	3 Kooperation im Rahmen der Jugendsozialarbeit	24	
2.1 Gesetzliche Grundlagen	13	3.1	Kooperationspartner	24
2.2 Ziele der Jugendsozialarbeit	14	3.1.1	Schule	24
2.2.1 Individuelle Ziele	14	3.1.2	Arbeitsverwaltung	25
2.2.2 Strukturelle Ziele	15	3.1.3	Wirtschaft (Kammern, Innungen und einzelne Unternehmen)	26
2.3 Zielgruppen der Jugendsozialarbeit	15	3.1.4	Träger der Jugendhilfe	28
2.3.1 Sozial benachteiligte junge Menschen ...	16	3.1.5	Kommunale Ämter / Fachbereiche	29
2.3.2 Individuell beeinträchtigte junge Menschen	17	3.2	Kooperationsstrukturen	31
2.3.3 Junge Menschen mit Bedarf an sozialpädagogisch begleitetem Wohnen	18	3.2.1	Kooperationsstrukturen zur Einbeziehung der einzelnen Partner	31
2.4 Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit	19	3.2.2	Schriftliche Kooperationsvereinbarungen	33
2.4.1 Jugendberufshilfe	19			
2.4.2 Integrations-/Migrationshilfen	19			
2.4.3 Schulbezogene Sozialarbeit	20			
2.4.4 Wohnhilfen	20			
2.4.5 Aufsuchende Sozialarbeit	21			

4 Jugendsozialarbeit und Jugendhilfeplanung	35	6 Perspektiven	51
4.1 Zielgruppenspezifische, strukturelle und räumliche Besonderheiten der Planung . . .	35	Graphik 1: Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit im Schnittbereich verschiedener Kooperationsstrukturen	23
4.2 Beteiligungsformen junger Menschen . . .	36	Graphik 2: Partner/ -innen im Planungsprozess der Jugendhilfeplanung	38
4.3 Partner/ -innen im Planungsprozess der örtlichen Jugendhilfeplanung	37	Graphik 3: Partner/-innen im Planungsprozess . . .	41
4.3.1 Partner/-innen auf Bundes- und Landesebene	37	Graphik 4 Vernetzung der Kreisinitiative "Jugend und Beruf" Mit weiteren Angeboten des Trägers	43
4.3.2 Träger der Jugendhilfe	39	Graphik 5 Trägerübergreifende Vernetzung der Kreisinitiative "Jugend und Beruf"	44
4.3.3 Andere Stellen und öffentliche Einrichtungen	39	Graphik 6: Vernetzung zwischen Jugendsozialarbeit und Schule am Beispiel des Werkhofs Dortmund Scharnhorst	45
4.3.4 Gremien	39		
4.4 Partner/ -innen im Prozess des Fallmanagements	40		
5 Konkrete Beispiele zur Vernetzung	43		
5.1 Vernetzung am Beispiel der Kreisinitiative Jugend und Beruf im Kreis Aachen	43		
5.2 Trägerinterne Vernetzung von Jugendsozialarbeit und Schule am Beispiel des Werkhofs Dortmund Scharnhorst	44		
5.3 Vernetzung innerhalb der Jugendsozialarbeit am Beispiel der Jugendhilfeplanung der Stadt Bochum	46		
5.4 Sozialraumorientierte Vernetzung von Jugendsozialarbeit und Schule am Beispiel des Südviertels in Münster	47		

Einleitung

Der schnelle Wandel der Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen erfordert neue Orientierungen und Handlungskonzepte in der Jugendsozialarbeit. Die Ansprüche an die schulische Bildung sowie an die sozialen und persönlichen Kompetenzen im Sinne von Schlüsselqualifikationen für benachteiligte junge Menschen steigen.

Diese Planungshilfe will Praktikerinnen und Praktikern¹, politischen Entscheidungsträgern und Gremien eine Orientierung für die Fortentwicklung der Jugendsozialarbeit mit Hilfe des Steuerungsinstruments der Jugendhilfeplanung geben. Auffallend ist nämlich, dass die lokal so unterschiedlichen Szenarien eher selten von einem erhobenen Bedarf her rühren, sondern statt dessen kommunalpolitischen Präferenzen folgen, sich historisch oder aus Bundes- und Landesprogrammen heraus begründen. Die Planungshilfe lässt sich von den aktuellen Herausforderungen im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit – in der Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf und immer stärker auch der letzten Pflichtschuljahre – leiten. Ein Arbeitskreis von Praktikerinnen und Praktikern so wie Vertretern der in diesem Feld relevanten Institutionen hat die rechtlichen wie fachlichen Grundlagen für die Praxis aufbereitet. Auf dieser Grundlage werden Ziele und Zielgruppen definiert, Arbeitsfelder beschrieben und Rahmenbedingungen benannt.

1 Soweit im folgenden Text zur Verbesserung der Lesbarkeit bei der Erwähnung von Bezugsgruppen (Jugendlichen, Fachkräften etc.) die männliche substantivische Form gewählt wurde, sind natürlich - bezogen auf die mit den betroffenen Textstellen ausgedruckten Inhalte - Frauen grundsätzlich immer mit einbezogen.

Für die Planung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit geht die Arbeitshilfe von der auf der Tagesordnung stehenden Orientierung auf den Sozialraum aus und stellt sich den damit verbundenen Schwierigkeiten. Die Herausforderung präventiver Ansätze zieht sich handlungsweisend durch dieses Papier. Die sich aus dem Arbeitsbereich als Schnittstelle zwischen Schule und Arbeitsmarkt, Bildung, Erziehung und Ausbildung ergebenden Kooperationspartner und -notwendigkeiten werden dargestellt.

Ausgehend von diesem Kontext leistet die Planungshilfe einen konkreten Beitrag zur Praxis vor Ort und bietet lokalen wie regionalen Akteuren einen roten Faden für die systematische Anlage und Steuerung eines Prozesses der Jugendhilfeplanung für die Jugendsozialarbeit.

Stetiger Anspruch bleibt dabei im Sinne dieser Planungshilfe: Integration der Anstrengungen statt Addition der Angebote, abgestimmte Planung statt Konkurrenz.

1 Aufgaben und Profil der Jugendhilfeplanung

Das Konzept einer lebenswelt- und alltagsorientierten Jugendhilfe stellt sich dem Wandel der Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien und setzt vorsorgende Veränderung, Regionalisierung und Vernetzung sowie Beteiligung und Einmischung voraus.

Für die Umsetzung dieses Anspruchs hat Jugendhilfeplanung Handlungsstrategien zu entwickeln, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung²

Da das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)³ als Sozialgesetzbuch VIII Bestandteil des Sozialgesetzbuches (SGB I - X) ist, gelten für die Jugendhilfeplanung auch alle Rahmenregelungen des SGB I (allgemeiner Teil) und des SGB X (Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten). Im SGB VIII finden sich grundlegende Regelungen für die Jugendhilfeplanung:

2 Weitgehend entnommen den Empfehlungen der Landesjugendämter NRW zur örtlichen Jugendhilfeplanung, Münster und Köln, Sommer 2000

3 Alle zitierten §§ des SGB VIII sind solche der Neubekanntmachung der §§ 1 - 109 SGB VIII vom 08.12.1998, BGBl. I S. 3546 ff.

1. § 79 SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Jugendhilfaufgaben einschließlich der Planungsverantwortung zu. Diese Aufgaben werden auf örtlicher Ebene in Nordrhein-Westfalen von den Jugendämtern wahrgenommen (§ 1 1. AG-KJHG/NRW).
2. § 71 SGB VIII weist dem Jugendhilfeausschuss als eine herausgehobene Aufgabe die Jugendhilfeplanung zu. Damit werden die strategisch wichtigen Beschlüsse zur Jugendhilfeplanung im "politischen Raum" getroffen.
3. § 80 SGB VIII beschreibt Ziele und Verfahren zur Jugendhilfeplanung:
 - 3.1 Der 1. Absatz des § 80 SGB VIII beschreibt die Analyse von Bestand und Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten. Bei der Maßnahmeplanung ist auch Vorsorge für unvorhergesehene Bedarfe zu treffen.
 - 3.2 Im 2. Absatz des § 80 SGB VIII werden die Ziele der Jugendhilfeplanung definiert, z. B. Erhaltung des sozialen Umfeldes bei Maßnahmen, ein möglichst wirksames und plurales Angebot, besondere Förderung von jungen Menschen in gefährdeten Lebensbereichen und bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.
 - 3.3 § 80 (3) SGB VIII fordert die notwendige und frühzeitige Zusammenarbeit mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe im Planungsprozess. Dieses Beteiligungsgebot wird nicht allein dadurch

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

verwirklicht, dass die Vertreter/-innen der freien Träger Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind.

3.4 § 80 (4) SGB VIII fordert in Ergänzung zu § 81 SGB VIII (siehe auch § 95 SGB X) die Verknüpfung von Planungen und Tätigkeiten der Jugendhilfeträger mit denen anderer Institutionen, die sich auf das Leben junger Menschen und ihrer Familien auswirken (z. B. Schulplanung, Verkehrsplanung, Stadt-, Kreisentwicklungsplanung etc.). Dazu gehört auch die Abstimmung der örtlichen Jugendhilfeplanungen insbesondere benachbarter Jugendämter. Soweit kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, ist die Planung und Durchführung dieser Aufgaben in den wesentlichen Punkten mit dem Kreisjugendamt als öffentlichem Träger abzustimmen (§ 69 (5) SGB VIII).

4. § 78 SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaften mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit den Trägern geförderter Maßnahmen anzustreben. Wesentliche Aufgabenstellung dieser Arbeitsgemeinschaften ist es, die geplanten Maßnahmen aufeinander abzustimmen, damit diese sich in möglichst effektiver Weise ergänzen.

Die Träger der Jugendhilfe arbeiten in sehr vielfältiger Weise zusammen und praktizieren traditionell unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit verschiedener Trägergruppen. Ziel des Gesetzes ist es, diese Kooperation auszubauen und zu qualifizieren.

Die Notwendigkeit der Abstimmung geplanter Maßnahmen zwischen den öffentlichen und den

freien Trägern der Jugendhilfe wird durch § 74 SGB VIII unterstrichen. Danach kann die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen freier Träger von deren Bereitschaft abhängig gemacht werden, den Maßgaben der Jugendhilfeplanung zu entsprechen.

Auch die seit dem 01.01.1999 geltenden §§ 77, 78 a ff. SGB VIII setzen den Dialog auf örtlicher Ebene, z. B. in Arbeitsgemeinschaften voraus. Im Rahmen der notwendigen Vereinbarungen z. B. für stationäre Angebote muss der Träger die Ziele seiner Leistungen und die Art und Weise der Qualitätsentwicklung beschreiben. Dieser Konsens ist am ehesten dann zu erreichen, wenn die Maßnahmen der freien Träger mit der öffentlichen Jugendhilfeplanung kompatibel sind.

5. § 80 (3) SGB VIII ermöglicht es dem Gesetzgeber, über Landesrecht Anforderungen und Profil der Jugendhilfeplanung zu präzisieren. In Nordrhein-Westfalen wird die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK/NRW)⁴ und des Landesjugendplans (LJPI-NRW)⁵ von der örtlichen Jugendhilfeplanung abhängig gemacht. Der im Landesjugendplan verankerte Wirksamkeitsdialog schließt die örtliche Jugendhilfeplanung ein.

4 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK/NRW) vom 29.10.1991 - GV.NW. S. 380 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1998 - GV.NW. S. 704)

5 vorläufige Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPI-NRW, gültig ab 01.01.1999)

1.2 Planungsansätze

1.2.1 Unterscheidung der Planungsansätze

Grundsätzlich hat Jugendhilfeplanung sicherzustellen, dass alle Aufgaben und Leistungen für alle Zielgruppen am richtigen Ort erfüllt bzw. angeboten werden. Dazu werden folgende Planungsansätze unterschieden:⁶

Bereichs- oder arbeitsfeldorientierter Ansatz

Der Planungsansatz geht von den Handlungsfeldern der Jugendhilfe, ihren Zielen, Angebotsformen und den oft dazu parallel organisierten Abteilungen im Jugendamt aus. Die Umsetzung dieses Ansatzes verursacht arbeitsökonomisch den geringsten Aufwand und sichert die Erfüllung der gesetzlichen Regelungen. Er weist aber Defizite im Hinblick auf handlungsfeldübergreifende Anforderungen und Lebensweltorientierung auf.

Zielgruppenorientierter Ansatz

Dieser Planungsansatz orientiert sich an bestimmten Personengruppen, wie z. B. Altersgruppen, ausländischen Jugendlichen oder Drogenabhängigen. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass auf seiner Grundlage spezifische Bedarfe exakter herausgearbeitet werden können. Er führt aber auch dazu, dass Hilfeleistungen tendenziell defizitorientiert ausgestaltet werden.

Sozialraumorientierter Ansatz

Der Planungsansatz geht vom sozialen Lebensraum der Menschen aus, von den hier vorzufindenden Problemla-

gen, aber auch vorhandenen Ressourcen. Der Ansatz verursacht zunächst einen höheren Aufwand, je nach Größe des Jugendamtes gibt es auch Grenzen. Der Ansatz kann aber letztlich zu mehr Adressatenorientierung führen. Er wird deshalb auch im 8. Bundesjugendbericht⁷ favorisiert.

1.2.2 Möglichkeiten einer sozialraumorientierten Planung

Komplexe gesellschaftliche Prozesse führen zu einer jeweils spezifischen Charakteristik sozialer Lebenslagen und damit verbundener sozialräumlicher Prozesse in den Gemeinden, Städten und Kreisen. Hier zeigt es sich, wenn unterschiedliche Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt werden und soziale Disparitäten entstehen.

Der Sozialraumbezug ist der umfassendste Planungsansatz. Er beinhaltet Elemente und Blickwinkel des arbeitsfeld- und des zielgruppenorientierten Ansatzes. Er ermöglicht spezifische Einblicke und Erkenntnisse und führt damit zu einer ganzheitlichen Sichtweise im Hinblick auf die Defizite, aber auch auf die Ressourcen des jeweiligen Sozialraumes.

Unter Sozialraum werden hier nach Struktur, räumlichem Zusammenhang, Anschauung der Einwohner/-innen, Traditionen und sonstigen Faktoren zu definierende Teilräume der Gebietskörperschaft verstanden. Dies können Wohngebiete, Stadtteile und aus Sicht der Kreise auch Gemeinden sein. Demgegenüber sollte die Gliederung in Stadtbezirke oder Wahlbezirke von untergeordneter Bedeutung sein. Die Einzugsbereiche von Einrichtungen zugrunde zu legen mag hilfreich sein, kann aber entwicklungshemmend wirken.

6 Vgl. Nikles, Planungsverantwortung und Planen in der Jugendhilfe; Jordan, Schöne, Handbuch Jugendhilfeplanung

7 8. Kinder- und Jugendbericht, BMJFFG

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Im Rahmen des sozialräumlichen Ansatzes werden die wesentlichen Momente der Lebenswelt der Menschen, also die sozialen, räumlichen und zeitlichen Bezugsmuster abgebildet. Die Planung für und mit den Adressatinnen und Adressaten hat das Ziel, eine alltagsorientierte Lebenswelt zu unterstützen. Dies gilt in Bezug auf

- die familialen Ressourcen,
- die Gelegenheit zur Aneignung von Raum und Region,
- die Aktivierung und Organisation sozialer Netze.

Mit der Zielsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hat das Grundgesetz eine räumlich ausgleichende Orientierung festgelegt. Gleiches gilt für Aufträge des Bau- und Sozialrechts. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält in § 1 (3) Nr. 4 den generellen Auftrag, dass Jugendhilfe dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Ziele und Umsetzungsformen der sozialräumlichen Planung

Die Ziele einer sozialräumlichen Planung sind:

- Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur durch zielgenauere, von bürgerschaftlichem Engagement mitgetragene Hilfeangebote,
- aktive Mitgestaltung des Sozialraums durch die Jugendhilfe.

Die Umsetzung einer sozialräumlichen Planung erfolgt durch:

- Feststellung und Analyse lokaler Bedürfnisse und Bedarfe,
- konzeptionelle Abstimmung unterschiedlicher Dienstleistungen/Angebote,
- Ermittlung von Hilfenetzen und Verknüpfung der vorhandenen Ressourcen, Fakten (u. a. Selbsthilfe und Ehrenamt),
- kleinräumige Planung mit zielgenauer Finanzierung,
- Prozess-Steuerung im Sozialraum (Stadtteilkonferenz/Regionalkonferenz).

Merkmale sozialraumorientierter Planung

Der sozialraumorientierte Planungsansatz betont die Verknüpfung von äußeren Gegebenheiten und deren Wirkung auf die Individuen im Sozialraum. Er schaut auf die Beziehungssysteme und die Qualität sozialer Integration. Eine sozialraumorientierte Planung muss beinhalten:

- eine spezifische professionelle Haltung, die die Sichtweisen von Betroffenen ernst nimmt, und die die Artikulation von Erfahrungen und Bewertungen fördert und Beteiligung ermöglicht,
- eine Definition des Sozialraums, die sich an den Alltagsbezügen und Erfahrungen der Menschen orientiert,
- eine Bestandsaufnahme/Bewertung des Ist-Zustandes, die unterschiedliche Ebenen der Darstellung miteinander verbindet (Erkundungen / Beschreibungen, Indikatoren, Statistiken) und mindestens Aussagen zu Bevölkerungszusammensetzung, ökonomischen Situationen, vorhandenen Infrastruktur, Angeboten freier und öffentlicher Träger und deren Ansprechpartner sowie Nutzung von Dienstleistungen, Interventionen und Problemlagen umfasst,

- ein Verfahren zur Organisation des Diskurses über Stärken und Schwächen eines Sozialraumes bzw. der dort lebenden Menschen sowie über Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Veränderung bzw. Weiterentwicklung vorhandener Gegebenheiten,
- einen dialogischen Prozess mit Beteiligten und Betroffenen zur Definition von Zielen, Instrumenten und Methoden der Wirkungsanalyse,
- eine Sicherstellung der sozialraumübergreifenden Bedarfe durch geeignete Verfahren zur Umsetzung durch
 - Unterstützung trägerübergreifender Kooperation, Koordination und Vernetzung,
 - Delegation von Kompetenzen möglichst nah auf die im Sozialraum agierenden Personen,
 - Kontinuität der Berichterstattung/Evaluation, die Aussagen zum Veränderungsprozess im Sozialraum macht und die hilft, ein ausreichendes Leistungsangebot zu sichern.

Konsequenzen der sozialräumlichen Planung

Die Organisation des Planungsprozesses durch den öffentlichen Träger ist Teil seiner Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. Sie ist gleichzeitig Teil eines sozialpolitischen Verständnisses, das die dialogische und partnerschaftliche Beteiligung und Mitwirkung der freien Träger einschließt.

Die Organisation und Finanzierung der Jugendhilfe orientiert sich in der Regel an ihren fachlichen Aufgaben und Handlungsfeldern. Diese Form liegt damit quer zum Verständnis sozialräumlicher Planung.

Bei Zugrundelegung des sozialräumlichen Planungsansatzes ergeben sich u. a. Konsequenzen für die Organisation von Leistungen der Jugendhilfe:

- Öffentliche und freie Träger haben eine gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung von Lebenswelten (ungeachtet der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers). Insofern muss eine gemeinsame Prozessverantwortung der Planungssteuerung sowie der Leistungserbringung entwickelt werden.
- Dies gilt mindestens für die Entwicklung und Organisation der sozialen Dienste im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- Sozialraumorientierte Planung und ihre Organisation können zur Veränderung von Trägerstrukturen führen. Nicht mehr eine einzelne Aufgabe stellt die Arbeitsgrundlage dar, sondern der Bedarf eines Sozialraumes mit den entsprechenden Konsequenzen für Kooperation, Koproduktion und neue Rechtsformen bezogen auf die Trägerschaft.⁸
- Die Entwicklung und eine eventuelle Veränderung der Trägerstrukturen und ihrer Auftragsgrundlagen ist nur durch eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung möglich und denkbar.
- Im Rahmen von Kontraktmanagement ist an ein sozialraumorientiertes Budgetierungsverfahren zu denken⁹, das ein transparentes, konstruktives und ge-

8 KGSt 17/1998 „Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe“, Köln, 1998

9 Zur Sozialraumorientierung im Rahmen der Planung von Hilfen zur Jugendsozialarbeit vgl. auch Punkt 4.1

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

meinsames Arbeiten an Lösungen aller Jugendhilfeträger ermöglicht und die Qualität der Arbeit und ihre wirtschaftliche Realisierung sichert.

- Auch andere Sozialleistungen, insbesondere nach dem BSHG, können in Organisationsformen gewährt werden, die den Sozialraum berücksichtigen.

Offene Fragen und Probleme einer sozialraumorientierten Planung

Auch wenn es unstrittig ist, dass die sozialraumorientierte Planung fachliche und jugendpolitische Entwicklungen ermöglicht, die als angemessene Antwort auf die aktuellen komplexen Anforderungen angesehen werden können, sind folgende Probleme noch ungeklärt:

- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Regel arbeitsfeldbezogen. Eine sozialraumorientierte Planung erfordert auch hier Veränderungen. Leistungen sollten in Bezug zu den Lebenswelten gesetzt werden.
- Es gibt Bereiche wie z. B. den der Jugendsozialarbeit, wo der Sozialraum zu einengend ist. Dort muss der Sozialraum entweder in eine Regionalstruktur übergehen, oder es sollten sinnvollere Aggregationsstufen festgelegt werden.
- Eine Jugendhilfeinfrastruktur über den Bedarf einzelner Sozialräume hinaus ist sicherzustellen. Es besteht die Gefahr, dass staatliche Leistungen unzureichend bzw. unwirtschaftlich vorgehalten und eingesetzt werden.

- Bei der Ressourcensteuerung ist eine allein auf die eigenen Interessen bezogene Sichtweise zu vermeiden. Instrumentarien und Verfahren zur Wertung und Priorisierung von Bedarfen und der Mittelvergabe sind zu entwickeln und zu definieren.
- Probleme der Indikatorenbildung . Welche Indikatoren beschreiben z.B. im Sozialraum mit ihren Einflüssen, Wirkungszusammenhängen und –abhängigkeiten am nachhaltigsten die Problemlagen unterschiedlicher Zielgruppen. Bei den Fragestellungen über diese Analysen ist die Praxis erst in ihren Anfängen.
- Entscheidungs- und Planungsstrukturen müssen stärker aufeinander abgestimmt sein.

Durch eine sozialraumorientierte Planung besteht für die Jugendhilfe die Chance eines zielgenaueren und zugleich flexibleren Dienstleistungsangebotes, das mehr vom bürgerschaftlichen Engagement mitgetragen wird. Die Jugendhilfe verstärkt dadurch zugleich ihre Rolle als aktive (Mit-)Gestalterin der Lebenslagen von Menschen.

10 Vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westf. Schulen, Handbuch zur Indikatorenbildung

2 Aufgaben und Profil der Jugendsozialarbeit

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Jugendsozialarbeit ist im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu finden und umfasst die Paragraphen 13, 78 und 81.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) "Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, *sollen* im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, *können* geeignete sozialpädagogische begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen *kann* während der Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.
- (4) Die Angebote *sollen* mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden."

Es handelt sich bei der Jugendsozialarbeit um eine Aufgabe, bei der die Vor- bzw. Nachrangigkeit z.B. zwischen ihren Angeboten, wie sie oben im SGB VIII festgelegt sind, und denen der Arbeitsverwaltung nach SGB III geklärt werden muß. Es gibt keinen individuellen Rechtsanspruch, der einklagbar wäre.

Im Vergleich zu Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen liegt der Schwerpunkt des § 13 (2) SGB VIII bei sozialpädagogischen Hilfen. Des weiteren sieht der § 13 (3) SGB VIII Wohnmöglichkeiten für Jugendliche vor, die an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen oder sich in der beruflichen Eingliederung befinden.

Die §§ 13 (4), 78 und 81 SGB VIII verpflichtet die Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe zur Kooperation und zur Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften.

Daneben beeinflussen Förderprogramme des Bundes und der Länder (z. B. Landesjugendplan, SGB III usw.) erheblich die Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit und deren Ausstattung vor Ort durch den politischen Willen und die damit verbundene Mittelvergabe¹¹.

Zur Bestimmung der Zielgruppen sind die über § 13 hinausgehenden allgemeinen Vorgaben im ersten Kapitel des SGB VIII heranzuziehen, insbesondere

- die Einbeziehung junger Ausländerinnen und Ausländer, "wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben" (§ 6 (2) SGB VIII),
- die Altersgruppenbestimmung in § 7 (1) SGB VIII, nach der "junger Mensch" ist, "wer noch nicht 27 Jahre alt ist",

¹¹ Vgl. dazu auch Punkt 2.5.1: Jugendsozialarbeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

- die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 (3) SGB VIII) und
- der Auftrag der Jugendhilfe, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 (3) Punkt 1 SGB VIII).

Bezogen auf die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit kann hieraus abgeleitet werden, daß nicht nur jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen, sondern auch die von einer solchen bedrohten bei der Bereitstellung von Angeboten, Diensten und Leistungen berücksichtigt werden müssen.

2.2 Ziele der Jugendsozialarbeit

Die grundlegenden Zielsetzungen der Jugendsozialarbeit bestehen darin, für die gesellschaftliche Integration¹² des ihr anvertrauten jungen Menschen zu sorgen, das bedeutet Sorge zu tragen

- für seine Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- für die Entwicklung und Stabilisierung seiner Persönlichkeit,
- für die individuelle Förderung seiner Kompetenzen sowie
- für die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung.

Diese grundlegenden Ziele hat Jugendsozialarbeit gemeinsam mit anderen Handlungsfeldern der Jugendhilfe. Im Rahmen der speziellen Zielsetzungen der Jugendsozialarbeit geht es jedoch um besondere Handlungsfelder

für eine spezielle Altersgruppe¹³, und es geht um Ausgleiche für und Vermeidung von Benachteiligungen. Die Ziele der Jugendsozialarbeit sind somit wesentlich bestimmt durch ihre spezifischen Handlungsfelder und ihre besonderen Zielgruppen: nur wer diese Besonderheiten bei der Definition mit bedenkt, kann die Ziele der Jugendsozialarbeit hinreichend präzise definieren.

Der Bundesgesetzgeber spricht in § 13 (1) SGB VIII¹⁴ vom Ausgleich sozialer Benachteiligungen und von der Beseitigung individueller Beeinträchtigungen als Ziele der Jugendsozialarbeit und will dazu Hilfen bereitgestellt wissen, welche der schulischen, beruflichen und sozialen Integration dienen. Hier werden ebenfalls die beiden oben angedeuteten Eingrenzungen deutlich:

- diejenige hinsichtlich der Zielgruppe¹⁵ auf sozial Benachteiligte bzw. individuell Beeinträchtigte und
- diejenige bezogen auf die Arbeitsfelder¹⁶ Schule und Beruf sowie den Übergang von der Schule zum Beruf.

2.2.1 Individuelle Ziele

Auf den einzelnen Jugendlichen bezogen lassen sich folgende individuellen Ziele festhalten:

- Vermeiden schulischen Scheiterns / Verhindern des Herausfallens aus dem Regelsystem Schule im Sinne

12 Die gesellschaftliche Integration ist abhängig von vielen Faktoren, die durch die Jugendsozialarbeit nicht alle beeinflussbar sind. Dies ist bei der Prüfung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

13 Vg. Punkt 2.3, Zielgruppen der Jugendsozialarbeit.

14 Vgl. Punkt 2.1, Gesetzliche Grundlagen

15 Vgl. Punkt 2.3, Zielgruppen der Jugendsozialarbeit

16 Vgl. Punkt 2.4, Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit

- sekundärer Prävention durch Verbesserung der Voraussetzung für einen allgemeinen Bildungsabschluß,
- Verbesserung der Ausbildungs- bzw. Arbeitschancen durch Hilfen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung bzw. Arbeitsaufnahme und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen,
- Sicherstellung einer unabhängigen Lebensführung über individuelle Förderung zur Entwicklung von personalen und sozialen Kompetenzen und zur Stabilisierung der Persönlichkeit,
- Eingliederung junger Menschen unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft sowie
- Förderung von Mädchen und jungen Frauen in allen Handlungsfeldern.

2.2.2 Strukturelle Ziele

Um diese individuellen Ziele optimal erreichen zu können, hat sich die Jugendsozialarbeit zusätzlich folgende strukturelle Ziele gesetzt:

- Entwicklung, Ausbau und Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten zur schulischen und beruflichen Förderung (zur allgemeinen Bildung, zur Berufsorientierung und -vorbereitung, zur Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung) zum Jugendwohnen und zur gesellschaftlichen Integration (z. B. im sprachlichen oder ethnisch-kulturellen Bereich)¹⁷,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Arbeitsämtern, der Wirtschaft, kommunalen Ämtern und weiteren Kooperationspartnern der Jugendsozialarbeit¹⁸,
- Entwicklung organisationsübergreifender, tragfähiger Kooperationsstrukturen¹⁹

- Entwicklung und Ausbau der Strukturen der Jugendsozialarbeit durch Qualitäts- und Personalentwicklung,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der unterschiedlichen Zielgruppen,
- Entwicklung / Sicherung von Partizipation und Mitbestimmung sowie
- Wahrnehmung einer Anwalts- und Lobbyfunktion.

2.3 Zielgruppen der Jugendsozialarbeit²⁰

"Zielgruppe²¹ der Jugendsozialarbeit sind junge Menschen (...), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland besitzen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Kleinkinder sind nicht

17 Vgl. Punkt 2.4, Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit

18 Vgl. Punkt 3.1, Kooperationspartner

19 Vgl. Punkt 3.2, Kooperationsstrukturen

20 Zu den allgemeinen Vorgaben zur Bestimmung der Zielgruppen vgl. auch Punkt 2.1: Gesetzliche Grundlagen

21 Der Begriff „Zielgruppe“ kennzeichnet „(...) eine Gruppe von Menschen, die in einem oder mehreren sozial relevanten Merkmalen übereinstimmen, dass sie - trotz anderer gemeinsamer oder verschiedener Merkmale - aus Gründen der Kennzeichnung des Hilfeansatzes und der Publizitätswirkung als Einheit betrachtet werden.“ (S. Fachlexikon der sozialen Arbeit, Deutscher Verein, 1. Auflage 1980, S. 831f.) Kriterien zur Definition von Zielgruppen können sein: Familienstruktur (Ein-Eltern-Familien, Kinderreiche); Zugehörigkeiten zu bestimmten Altersstufen, soziale Schichtmerkmale (einkommensschwache, obdachlose Familien), Immigration (Ausländer, Aussiedler, Flüchtlinge) oder / und spezielle Problemgruppen (Drogenabhängige, Jugendbanden). Der Begriff „Zielgruppe“ ist nicht identisch mit dem Begriff „Problemgruppe“ (vgl. Erwin Jordan/Reinhold Schone (Hrsg.) Handbuch Jugendhilfeplanung: Grundlagen, Bausteine, Materialien, Votum-Verlag 1998, Münster).

betroffen."²² Während die obere Altersbegrenzung gesetzlich fixiert ist, wird das Mindestalter der durch die Jugendsozialarbeit angesprochenen jungen Menschen hauptsächlich durch fachliche und in der Person liegende Gründe bestimmt. In der Regel wird die Altersgruppe der 12 – 27jährigen als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit verstanden.²³

Jugendsozialarbeit übernimmt damit Aufgaben für Personen und Gruppen, die gleichzeitig auch Angebote von Schule, Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung wahrnehmen können. Man könnte bei der Jugendsozialarbeit auch von einer Querschnittsaufgabe sprechen, die institutionalisierte Sozialarbeit vervollständigt, indem sie Hilfen anbietet/ergänzt/leistet, die von anderen nicht geleistet werden.

Der Gesetzgeber definiert in § 13 (1) bis (3) SGB VIII als Zielgruppe:

- sozial benachteiligte junge Menschen,²⁴

22 Jans, K. W./Happe, G./Saubier, H.: Kommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht, Kohlhammer Kommentare, 3. Auflage, 10. Lieferung Stand August 1996, S. 21

23 Vgl. Henrik von Bothmer: Jugendsozialarbeit heute - Perspektiven einer Lebenshilfe für junge Menschen. In: Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit 4/96, S. 85

24 „Das Vorhandesein solcher (durch gesellschaftliche Entwicklungen entstandenen (Anmerkungen des Verfassers)) Benachteiligungen ist ein durchgängig auffindbares gesellschaftliches Phänomen, das zunächst nur besagt, dass es immer junge Menschen gibt, die gemessen am gesellschaftlichen Durchschnitt mit schlechteren individuellen und sozial geprägten Startchancen ihre gesellschaftliche Integration bewerkstelligen müssen.“ (Jürgen Schattmann: Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen - Aktuelle Erfordernisse und gesellschaftliche Trends, in: Die Heimstatt, Werkbuch für Jugendsozialarbeit, Heft 1-4, 1997, S. 15)

- individuell beeinträchtigte junge Menschen und
- junge Menschen, die während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen benötigen.

2.3.1 Sozial benachteiligte junge Menschen

„Mit ‚sozialer Benachteiligung‘ sind pauschal all die gesellschaftlichen Faktoren und Bedingungen gemeint, die eine Minderung der Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft bewirken. Die Unschärfe dieses Begriffes ist gewollt, da sich entsprechende Faktoren und Bedingungen nur im konkreten gesellschaftlichen Kontext definieren lassen und selbstverständlich durch die je individuellen Stärken oder Schwächen gebrochen oder verstärkt werden können.“²⁵

„Soziale Benachteiligungen liegen vor, wenn die altersgemäße soziale Integration nicht wenigstens annähernd durchschnittlich gelungen ist.“²⁶ Dies kann bei jungen Menschen z. B. familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, durch Migration, volkswirtschaftlich- oder bildungsbedingt sein.

Da soziale Benachteiligung gesellschaftlich bedingt ist, ist sie

„insofern für bestimmte Gruppen typisch (...). Eine besondere Bedeutung der Anknüpfung an soziale Benach-

25 Henrik von Bothmer: Jugendsozialarbeit heute - Perspektiven einer Lebenshilfe für junge Menschen. In: Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit 4/96, S. 86

26 Jans/Happe/Saubier ebd. S. 22

teiligungen wird darin gesehen, daß dadurch die defizitäre Beschreibung nicht einseitig an den jungen Menschen festgemacht werde, sondern auf ein Phänomen Bezug genommen wird, das ganze gesellschaftliche Gruppen treffen kann.²⁷

*"Grundsätzlich sind Armut, Herkunft aus sozial problematischen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, Delinquenz und mangelnde oder unzureichende Sprachkenntnisse als Faktoren sozialer Benachteiligung zu nennen. Aber allein die Tatsache, ausländischer Herkunft oder weiblichen Geschlechts zu sein oder aus einer besonders strukturschwachen Region zu kommen, kann sich bereits als soziale Benachteiligung auswirken."*²⁸

Die spezifischen (Merkmale der) Zielgruppen kristallisieren sich erst aus der gesellschaftspolitischen Diskussion heraus. So gehören z.B. Jugendliche, die trotz vorhandener Qualifikationen keinen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz finden (sog. Ausbildungs- und Arbeitsmarktbenachteiligte) aus Sicht der Jugendsozialarbeit zweifellos zu ihrer Zielgruppe. Ihre Zuständigkeit wird jedoch häufig gerade dann, wenn die Anzahl der ausbildungs- und arbeitsmarktbenachteiligten jungen Menschen in größerem Umfang zunimmt, auf die vermeintlich "wirklich Benachteiligten" eingegrenzt.

Im Blickfeld der Jugendsozialarbeit stehen auch die jungen Menschen, die einer frühen Unterstützung bedürfen, damit sich Benachteiligungen gar nicht erst ausprägen und verfestigen; sie wird also tätig, "bevor sich die Gefährdungslage sozialer Benachteiligung in tatsächlicher

Benachteiligung manifestiert"²⁹. Jugendsozialarbeit wendet sich also sowohl den jungen Menschen zu, die (nur) einer präventiven Unterstützung bedürfen, als auch denjenigen, die bereits "Defizite" aufweisen. Der präventive aktive Ansatz steht also gleichberechtigt neben dem reagierenden kompensatorischen.

Aktuelle Erscheinungsbilder sind

- junge Menschen ohne verwertbaren Schulabschluss,
- Schul- und Ausbildungsabbrecher/innen,
- Aussiedler/innen, Ausländer/innen (Migranten/innen, Seiteneinsteiger/innen, Binnenwanderung, Flüchtlinge, Asylanten),
- Schulschwänzer/-innen, schulumüde Jugendliche,
- "Marktbenachteiligte",
- von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen,
- junge Menschen in Krisen und Übergängen mit Handlungsbedarf und
- junge Mütter.

2.3.2 Individuell beeinträchtigte junge Menschen

*"Individuelle Beeinträchtigungen sind bei einzelnen Personen auftretende psychische, physische und sonstige individuelle Bedingungen, die sich chancenverringern auswirken. Auch aus sozialen Benachteiligungen können sich individuelle Beeinträchtigungen entwickeln."*³⁰

27 Jans/Happe/Saubier ebd. S. 21f.

28 Henrik von Botmer ebd. S. 86

29 Jürgen Schattmann ebd. S. 24

30 Jans/Happe/Saubier ebd. S. 23

Individuell beeinträchtigt sind z. B. junge Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen, Lernschwächen, Leistungsbeeinträchtigungen, Leistungsstörungen, Leistungsschwächen, Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen, die psychisch, körperlich und/oder geistig bedingt sind.³¹ "Daß das eine nicht immer trennscharf vom anderen zu separieren ist, ist offensichtlich, aber für die Praxis ohne Belang."³²

Aktuelle Erscheinungsbilder sind

- junge Menschen mit Drogenerfahrung,
- junge Menschen ohne Schulabschluß,
- Schul- und Ausbildungsabbrecher/innen,
- Schulschwänzer/innen und schulmüde junge Menschen,
- junge Menschen in Krisen und Übergängen mit Hilfebedarf,
- delinquent gewordene junge Menschen,
- allgemein diejenigen, die einer besonderen Hilfestellung bei der schulischen und beruflichen Integration bedürfen,
- junge Menschen mit Behinderung,
- junge Menschen mit sehr instabilem familiären Hintergrund und
- sozial entwurzelte junge Menschen, die z.B. auf der Straße leben.

31 Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen, in: Jugendsozialarbeit für die neunziger Jahre, Forum Jugendsozialarbeit Heft 8, Verlag „Die Heimstatt“, Köln 1992, S. 10

32 Henrik von Bothmer ebd. S. 86

2.3.3 Junge Menschen mit Bedarf an sozialpädagogisch begleitetem Wohnen

Anders als in den ersten beiden Absätzen des § 13 SGB VIII schränkt der Gesetzgeber im 3. Absatz die Zielgruppe nicht auf sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen ein und ebenfalls nicht auf die Teilnehmer/-innen an Bildungsmaßnahmen.³³

Zur Erreichung ihres schulischen oder beruflichen Zieles können neben den sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen auch denjenigen sozialpädagogisch begleitete Wohnformen angeboten werden, auf die z. B. folgendes zutrifft: Sie finden kein geeignetes Ausbildungs- und Arbeitsangebot am Wohnort. Sie benötigen Starthilfen im Rahmen von Binnen- und Außenwanderung oder weil sie am Wohnungsmarkt benachteiligt sind. Sie bedürfen besonderer sozialpädagogischer Hilfen zur Verselbständigung im Übergang aus der Herkunftsfamilie, nach Maßnahmen der Resozialisation, der Rehabilitation sowie nach therapeutischen Maßnahmen. Sie befinden sich in einer Not-, Krisen- oder Konfliktsituation und bedürfen vorübergehend zusätzlicher Unterstützung.

33 Vgl. Punkt 2.1, Rechtliche Grundlagen

Die Bundesregierung stimmte im Gesetzgebungsverfahren folgender Begründung des Bundesrates zu: „Die vorliegende Formulierung ist zu eng, da sie nur an die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anknüpft; wichtige Nutzergruppen der Jugendwohnheime sind auch junge Menschen, die bereits im Beruf stehen, aber aus persönlichen und sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen können oder mobilitätsbedingt fernab von zu Hause einen Arbeitsplatz gefunden haben.“

(Bundestags-Drucksache 11/6002/1989).

Aktuelle Erscheinungsbilder sind

- junge Menschen, die an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung teilnehmen,
- junge Spätaussiedler/innen und Ausländer/innen, die an besonderen Integrationsmaßnahmen teilnehmen (z. B. Sprachkursen),
- junge Ausländer/innen, die sich nur vorübergehend hier aufhalten,
- junge Menschen, die für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit an einen anderen Wohnort ziehen,
- junge Mütter,
- junge Menschen, die über längere Zeit arbeitslos waren und zur Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme besonderer Hilfen benötigen,
- junge Menschen, die wohnungslos sind, und
- junge Menschen im Übergang zum selbständigen Wohnen.

2.4 Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit

2.4.1 Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe ist traditionell ein Kernbereich der Jugendsozialarbeit. Seit Anfang der 50er Jahre sind eine Vielzahl von Qualifizierungsprogrammen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Bund, Land und Kommunen entwickelt worden. Unabhängig von sozialer Herkunft, Bildungsabschluß und den Konjunkturen des Arbeitsmarktes benötigen junge Menschen Unterstützung beim Einstieg in das Arbeitsleben.

Jugendberufshilfe leistet Unterstützung junger Menschen beim Übergang an der ersten Schwelle: Schule - Ausbildung und an der zweiten Schwelle: Ausbildung - Beruf.

Beispiele für Jugendberufshilfemaßnahmen sind

- berufsvorbereitende Maßnahmen,
- sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung,
- qualifizierende und sozialpädagogisch orientierte Beschäftigungsmaßnahmen
- Beratungsstellen,
- ‚Arbeiten und Lernen‘,
- Jugendwerkstätten,
- ausbildungsbegleitende Hilfen,
- kommunale Projekte (Ausbildungsoffensive, wohnortnahe Beratung) und
- Bildungsmaßnahmen, auch zum nachträglichen Erwerb von Bildungsabschlüssen.

2.4.2 Integrations-/ Migrationshilfen

Integrations-/ Migrationshilfen haben aufgrund der sich verändernden politischen und ökonomischen Bedingungen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Durch den Zuzug von Gruppen unterschiedlichster Herkunft sind Maßnahmen erforderlich, die diese Ausgangsbedingungen berücksichtigen.

Integrations- und Migrationshilfen sind Hilfen zur Eingliederung junger Menschen unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft.

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Als Maßnahmebeispiele können angesehen werden

- Sprachkurse,
- Qualifizierungsprogramme,
- Beratungsstellen,
- kommunale Integrationsprogramme und
- Bildungsarbeit.

2.4.3 Schulbezogene Sozialarbeit

Schule ist immer stärker mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die neben den schulischen Förderprogrammen zusätzliche sozialpädagogische Hilfen benötigen. Derzeit gibt es auf kommunaler Ebene unterschiedliche Angebote, die allerdings überregional nicht vergleichbar sind. Die Öffnung und passgenaue Abstimmung der Angebotsstrukturen von schulbezogener Sozialarbeit und Schulsozialarbeit und damit die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Jugendsozialarbeit und Schule wird künftig eine zentrale Aufgabe sein, um zu einer effektiven Zusammenarbeit zu finden.

Die schulbezogene Sozialarbeit³⁴ ist eine Aktivität der Jugendhilfe unmittelbar an der Schule im Vorfeld von sozialen Diensten und Hilfen zur Erziehung. Neben der Unterstützung und Beratung von Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften in Konfliktsituationen engagiert sich Jugendhilfe im Vorfeld des Übergangs von der Schule in den Beruf (erste Schwelle) und des Berufsfin-

34 In Abgrenzung zur schulbezogenen Sozialarbeit ist die Schulsozialarbeit Bestandteil des Schulbetriebs und organisatorisch in der Schulverwaltung / Schulleitung angebunden (z. B. Ganztagsbetreuung an den Hauptschulen). Sinnvoll ist die Kombination beider Angebotsformen, solange die dahinter stehenden Konzeptionen für die Träger klar sind.

dungsprozesses (primär an Hauptschulen, Sonderschulen, Berufskollegs).

Maßnahmebeispiele für schulbezogene Sozialarbeit sind

- sozialpädagogische Lernhilfen,
- sozialpädagogische Intensivhilfen (Schule für Erziehungshilfen, Sozialarbeit an den Hauptschulen),
- Schulprojekte,
- Lernwerkstatt,
- Information und Beratung,
- Berufsorientierung und
- Berufswegeplanung.

2.4.4 Wohnhilfen

Aus der Tradition der Schüler-, Lehrlings- und klassischen Jugendwohnheime sind Angebotsformen weiterentwickelt worden, die auf die heutige Lebenssituation der Jugendlichen zugeschnitten sind. Die Angebotspalette reicht von flankierenden Wohnhilfen bis zu berufsbegleitendem Wohnen.

Wohnhilfen umfassen

- sozialpädagogisch begleitete Wohnformen für junge Menschen in Schulausbildung, Berufsvorbereitung, -ausbildung oder beruflicher Eingliederung und
- Schaffung von Wohnraum für spezifische Zielgruppen (wohnunglose junge Menschen).

Im Unterschied zu den anderen Handlungsfeldern können die flankierenden Wohnhilfen in Verbindung mit einer Schul- oder Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung von allen jungen Menschen genutzt werden.

Maßnahmebeispiele für Wohnhilfen sind

- Jugendwohnheime,
- flankierende Wohnhilfen und
- sozialpädagogisch begleitete Wohnformen.

2.4.5 Aufsuchende Sozialarbeit

Die aufsuchende Sozialarbeit ist ein relativ "junges" Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit. Als besonderer Ansatz ist diese Arbeit inzwischen in allen Arbeitsbereichen der Jugendsozialarbeit ergänzend zu den klassischen stationären Einrichtungen entwickelt worden.

Die aufsuchende Arbeit ist ein Hilfeangebot für sozial benachteiligte junge Menschen, die mit den bisherigen Methoden der Sozialarbeit nicht (mehr) zu erreichen sind. Die niederschwellige Arbeit ist in der Regel ganzheitlich ausgerichtet und orientiert sich an der Grundabsicherung junger Menschen.

Aufsuchende Sozialarbeit agiert

- zielgruppenspezifisch (u. a. Punks, Trebegänger, Spätaussiedler, Ausländer),
- sozialräumlich (u. a. Stadtteil, sozialer Brennpunkt),
- standortbezogen (u. a. Hauptbahnhof, Innenstadt).

Maßnahmebeispiele für aufsuchende Arbeit sind

- mobile Jugendsozialarbeit,
- Streetwork,
- Beratungsmobil – Bsp.: 'Achse', Münster,
- Brückenpersonen in Spätaussiedler/-innenprojekten.

2.5 Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit

2.5.1 Jugendsozialarbeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

Die Bundespolitik hat den gesetzlichen Rahmen für Jugendsozialarbeit gestaltet und fördert innovative Modelle.

Bundesmittel werden darüberhinaus zur Verfügung gestellt für Aussiedler/-innen und Ausländer/-innen, und zwar für Sprachförderung, Beratung und gesellschaftliche Integration. Arbeitsmarktpolitisch stehen über die Bundesanstalt für Arbeit Maßnahmen für die berufsvorbereitende Förderung und berufliche Eingliederung zur Verfügung.

Landespolitisch wurden die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit durch die Neufassung des Landesjugendplans den aktuellen Notwendigkeiten angepasst. Neben der Bedeutung der Jugendsozialarbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit unterstrich die Landespolitik damit vor allem die präventive Bedeutung der Jugendsozialarbeit für die berufliche und gesellschaftliche Integration.

Auf kommunaler Ebene ist Jugendsozialarbeit abhängig von politischen Konstellationen, von Verwaltungsstrukturen und der Trägerlandschaft. In der Regel werden die Aufgaben der Jugendsozialarbeit in Zusammenhang mit Jugendarbeitslosigkeit gesehen. Damit wird die politische Entscheidung für ein Angebot von Jugendsozialarbeit abhängig von den Entwicklungen des Arbeitsmarktes und der Konjunktur.

2.5.2 Standort innerhalb der Jugendhilfe

Die Jugendsozialarbeit ist derzeit ein kleiner Bestandteil der Jugendhilfe. Um die Relation deutlich zu machen: Die Jugendsozialarbeit ist nicht in jedem Jugendamt als eigenes Aufgabenfeld vertreten, nicht überall stehen kommunale Haushaltsmittel zur Verfügung. Jugendsozialarbeit ist vielfach bei der Jugendförderung angebund. Ein erheblicher Anteil der Jugendsozialarbeit ist bei freien Trägern angesiedelt.

"Die 1996 bundesweit aufgewandten Mittel für die Jugendsozialarbeit entsprechen 1,5 % der für die Jugendhilfe insgesamt in Deutschland ausgegebenen Summe."³⁵ In Ausnahmefällen sind originäre Angebote der Jugendsozialarbeit auch außerhalb der Jugendsozialarbeit zu finden – z. B. im Schulbereich, in der Weiterbildung und in der Sozialhilfe.

2.5.3 Freie und öffentliche Träger

Freie Träger haben immer schon eine große Rolle bei der Entwicklung der Strukturen und in der Gestaltung der Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit gespielt und spielen diese nach wie vor. Vielerorts sind freie Träger nach Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung maßgebend für Standort und Profil der Jugendsozialarbeit.

2.5.4 Finanzierung der Jugendsozialarbeit

Die originären Fördermöglichkeiten der Jugendsozialarbeit bestehen im Rahmen der Jugendhilfe durch Förderung aus Bundes- und Landesmitteln, z.B. über den

Bundesjugendplan und den Landesjugendplan NRW, sowie aus kommunalen Mitteln. Daneben finanzieren sich Angebote der Jugendsozialarbeit unter anderem auch aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik wie z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III) für Angebote der Berufsvorbereitung, der Ausbildung und Beschäftigung, aus Mitteln der Europäischen Union wie z.B. über den Europäischen Sozialfond (ESF) und aus Mitteln der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

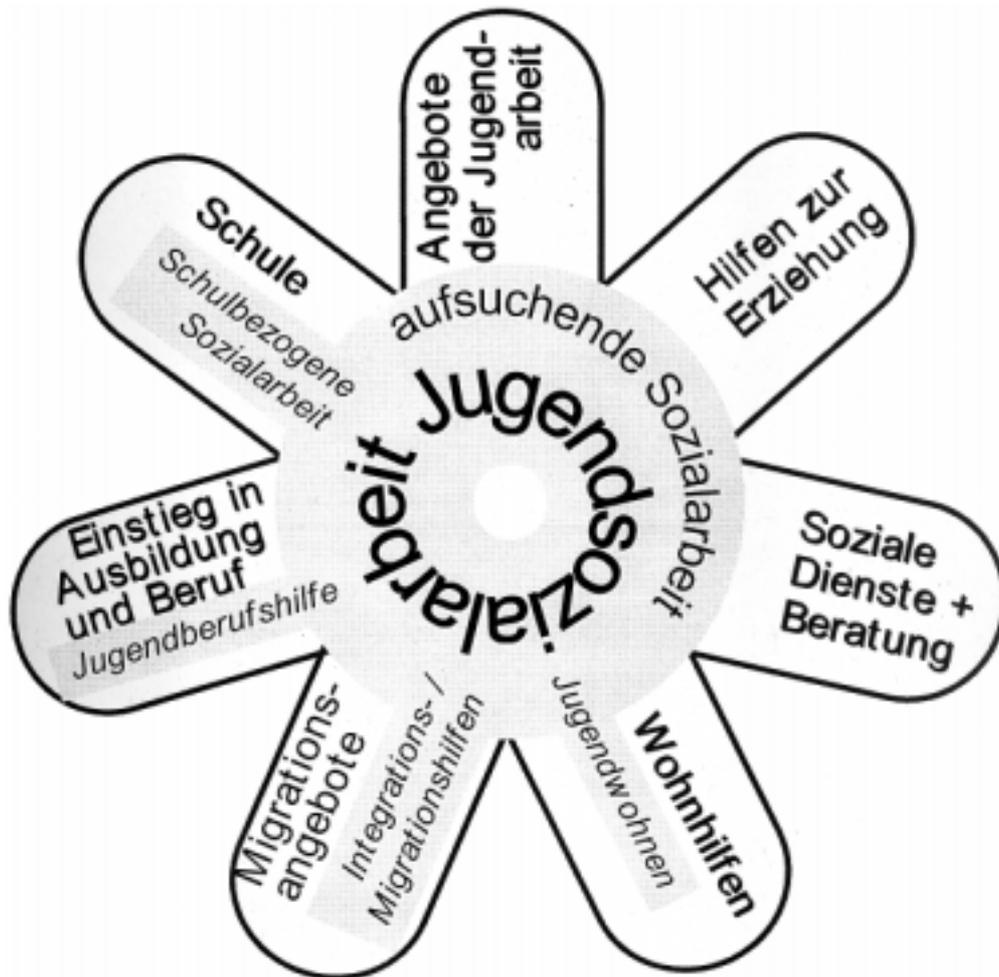
2.5.5 Standort im Bildungssystem

Die Jugendsozialarbeit befindet sich – immer auf ihre Zielgruppe bezogen – an der Schnittstelle von Schule und Arbeitsmarkt. Über ihren präventiven Ansatz erweitert sie ab der 7./8. Klasse den Erziehungsauftrag sowie die Lebens- und Berufsplanung der Schule. Durch ihre sozialpädagogische Arbeit vervollständigt sie die Berufsberatung und die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Arbeitsverwaltung. Abhängig von Qualifizierungswegen und Lebenslagen richtet sie sich an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Auch für die Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Sozialhilfe ist die Jugendsozialarbeit ergänzende Partnerin.

Bedingt durch diese Schnittstellenfunktion wird das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit häufig zum Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Institutionen.

35 Vgl. Füllbier, Paul / Schaefer, Hans-Peter: Die Misere der Jugendsozialarbeit. Umsetzung des § 13 KJHG auf kommunaler Ebene - eine kritische Bilanz. In: neue praxis, Heft 5, 1999

Graphik 1: Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit im Schnittbereich verschiedener Kooperationsstrukturen



„Leistungen für junge Menschen, die aus sozialen und persönlichen Gründen Hilfe und Unterstützung benötigen, um die individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen an sie bewältigen bzw. erfüllen zu können.“ (Münder)

3 Kooperation im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Das Gebot zur Kooperation ergibt sich für die Jugendsozialarbeit zum einen aus der in § 13 (4) SGB VIII festgeschriebenen Verpflichtung, ihre Angebote mit den Maßnahmen anderer Träger, der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, Trägern von betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Trägern von Beschäftigungsangeboten abzustimmen. Zum anderen ist mit § 81 SGB VIII den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe generell auferlegt worden, mit den anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Diese Kooperationspflicht gilt auch für die Zusammenarbeit mit Schulen, der Schulverwaltung, den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit sowie den Vertretungsorganen der Wirtschaft (Kammern, Innungen und einzelne Unternehmen). Umgekehrt ist auch für die Kooperationspartner der Jugendsozialarbeit die Zusammenarbeit gesetzlich bzw. durch Richtlinien, Erlasse und Empfehlungen geregelt.³⁶

3.1 Kooperationspartner

3.1.1 Schule

Anforderungen an die Schule und vielschichtige Schulprobleme sind in den letzten Jahrzehnten deutlich angestiegen. Sie lassen sich aufzeigen u. a. an der Integration ausländischer Schüler/-innen oder der Integration gescheiterter Schüler/-innen (Rückläufer), an Ehe- und Familienproblemen, die bis in den schulischen Bereich wirksam werden, an Verhaltensauffälligkeiten und Störungen, an der Drogenproblematik und anderen

komplexen persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Problemen.

Lehrerinnen und Lehrer sind in ihrer Handlungskompetenz bei diesen Problemlagen vielfach überfordert, auch wenn sie sich öffnen und versuchen, im Rahmen ihres Erziehungsauftrages die beschriebenen Defizite aufzuarbeiten.

Dennoch fehlt ihnen oft die Zeit, die Mittel und die methodischen Ressourcen, die ihr Berufsbild nicht beinhaltet.

Durch die Mitwirkung qualifizierter Fachkräfte können Problemzusammenhänge gezielt und gemeinsam – oft schon als Präventionsmaßnahmen – angegangen und zum Wohl der Schüler aufgearbeitet werden.³⁷

Diese Kooperation mit Schule ist bei der Jugendhilfe seit vielen Jahren integraler Bestandteil ihrer Arbeit. Schule hat erst mit der Änderung entsprechender Schulgesetze seit 1999 ausdrücklich einen vergleichbaren Kooperationsauftrag. Unbeschadet dessen arbeiten in der Praxis bereits seit vielen Jahren Jugendhilfe und Schule in Kooperationsprojekten, Arbeitskreisen und lokalen Netzwerken erfolgreich zusammen und haben hier zu realen Synergieeffekten beigetragen.

Die Formen der Kooperation können hier gleichwohl unterschiedlich sein: Gibt es zum einen in vielen Schulen (vor allem Gesamtschulen) Schulsozialarbeit in der Form, dass ein Sozialpädagoge bzw. eine Sozialpädagogin im System Schule integriert ist, so funktioniert die Koopera-

³⁶ Siehe dazu Punkt 3.2.2: Schriftliche Kooperationsvereinbarungen

³⁷ Vgl. Materialien zur Schulpraxis, VBE, Schulsozialarbeit, Heft 2/92, S. 4

tion an anderer Stelle durch intensive Kontakte, feste Ansprechpartner der Jugendhilfe für Schule, Zusammenarbeit mit Stadtteilzentren usw..

Schule wünscht sich natürlich den Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin "vor Ort", also im System, um so durch die Einbindung im Lehrerkollegium eine sehr dichte Arbeit zu gewährleisten. Allerdings können auch in anderen kooperativen Formen wesentliche Erfolge erzielt werden, denn die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sind in der Regel sowohl Schule als auch Jugendhilfe bekannt. Da Probleme mit Schule, Fehlverhalten usw. ihre Ursachen ja nicht nur innerschulisch haben, sondern vielfach auch im engeren und weiteren sozialen Umfeld (Peergroup, Familie etc.) begründet sind, bedeutet die Kooperation mit Jugendsozialarbeit hier auch die Erweiterung der eigenen Sichtweise um eine andere, evtl. distanziertere Blick auf Schüler- und Schulschwierigkeiten.

Neben der abgestimmten und gezielten Einzelfallarbeit können in Kooperation auch Angebote für kleinere und größere Gruppen gemacht werden.

Über die problembezogene Arbeit hinaus kommt der Prävention eine besondere Bedeutung zu.

Die Kooperationsbereiche lassen sich in vier Felder gliedern:

- Erziehungsprobleme
(Verhaltensstörungen, fehlende Motivation, Aggressionen,
Ziel: Vermeidung von Sonderschulüberweisungen),
- Schulmüdigkeit / Schulverweigerung
(innere Abkehr von Schule, Schwänzen, Beginn von "Negativkarrieren",
Ziel: Vermittlung alternativer Lernorte, Regelmäßigkeit und Strukturierung des Tagesablaufes...),

- Organisation des Lernens
(Tagesablauf Freizeit – Lernen, Lernen lernen, Materialkontrolle, Förderungsmaßnahmen, Hilfe zum Schulabschluß,...) und
- Übergang Schule - Beruf
(Berufswahlvorbereitung in Schule oder in Kooperation mit freien Trägern und der Berufsberatung, Zusammenarbeit mit Jugendwerkstätten, Entwicklung von Verbundsystemen zur Betreuung von Jugendlichen ohne Schulabschluß, Förderlehrgänge, Maßnahmen nach § 6a Schulpflichtgesetz anstelle eines 10. Pflichtschuljahres etc.).

Voraussetzung für alle kooperativen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit in oder mit Schule ist jedoch ein gemeinsam entwickeltes und gestaltetes Vorgehen zweier gleichberechtigter Partner. Das bedarf einer Vorbereitungsphase, in der das gemeinsame Programm abgeprochen wird. Allein der Ruf nach dem Sozialpädagogen / der Sozialpädagogin, wenn Schulen mit einzelnen Schülern / Schülerinnen "nicht mehr fertig werden", bedeutet keine Kooperation. Vielmehr müssen beide Kooperationspartner in gegenseitiger Absprache und in positiver Ergänzung ihrer jeweiligen Schwerpunkte und Möglichkeiten gemeinsam tätig werden.

3.1.2 Arbeitsverwaltung

Die Jugendberufshilfe mit ihrem besonderen Auftrag zur beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen in Ausbildung und Arbeit ist innerhalb der Jugendsozialarbeit der Teil, der sehr eng mit den Aufgaben und Zielen der Bundesanstalt für Arbeit und damit mit den Arbeitsämtern verknüpft ist. Wo Jugendsozialarbeit also Jugendberufshilfe leistet, muß die Zusammenarbeit mit

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

den Beratungs- und Vermittlungsdiensten der Arbeitsämter intensiv genutzt werden. Diese gemeinsame Zielsetzung zu erreichen bedeutet, daß hier die Angebote und Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit und die der Jugendsozialarbeit aufeinander abgestimmt und genutzt werden.

Werden junge Menschen von Fachkräften der Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendhilfe betreut und steht die Frage einer beruflichen Integration an, regen sie die Inanspruchnahme der Berufsberatung / Arbeitsberatung / -vermittlung sowie die Fachdienste der Bundesanstalt für Arbeit an. Die Ergebnisse der Beratungen und Gutachten können und sollten gemeinsam besprochen, ausgewertet und ihre Umsetzung begleitet und unterstützt werden.

Ebenso empfehlen umgekehrt die Fachkräfte der Arbeitsämter die Beteiligung der Jugendhilfe, falls ergänzende Maßnahmen angezeigt sind.

Ist trotzdem ein direkter beruflicher Einstieg in Ausbildung oder Arbeit nicht zu erreichen, haben beide Partner die für den benachteiligten jungen Menschen adäquaten Maßnahmen zu erschließen.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat dabei eine initiative Funktion, denn gemäß SGB VIII wurde ihm die Planungsverantwortung übertragen. Er hat Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einzuberufen. Für die Realisierung der Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern hat eine Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit dabei insbesondere die Aufgaben,

- die Situation der benachteiligten jungen Menschen differenziert zu beobachten, die Potentiale zu beschreiben und den Bedarf zu ermitteln,

- gemeinsame Aktionen zur Vermeidung und Verringerung von Arbeitslosigkeit junger Menschen anzuregen und ggf. eigenverantwortlich durchzuführen,
- die Angebote des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie die vorhandenen Bildungsangebote im Bezug zum Bedarf der jungen Menschen abzugleichen,
- Vorschläge und Empfehlungen zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur beruflichen Integration zu erarbeiten, zur Umsetzung anzuregen und zur Realisierung beizutragen,
- andere Partner (Schulen, Wirtschaft, freie Träger usw.) für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und zur Beteiligung anzuregen sowie
- ergänzende Maßnahmen, die die berufliche Integration fördern, zu initiieren und/oder anzuregen.

Dabei kommt den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen eine wichtige Schlüsselrolle zu, um individuelle Qualifizierungsbedürfnisse und Fördernotwendigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sachgerecht wahrzunehmen und differenziert abzudecken.

3.1.3 Wirtschaft (Kammern, Innungen und einzelne Unternehmen)

Die Kammern, Innungen und andere Vertretungsorgane der Wirtschaft haben in den beiden letzten Jahrzehnten mehr und mehr Berührungspunkte zum Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit bekommen.

Immer mehr Schüler/-innen beginnen eine Ausbildung mit entweder sehr hohen schulischen Qualifikationen (Anspruch der Ausbildungsbetriebe an einen möglichst hochwertigen Schulabschluss oder "Parkplatz" vor Aufnahme eines Studiums) oder immer schlechterer schulischer Ausgangsleistung (Legasthenie bis hin zum teilweisen Analphabetismus). Der leistungsstarke Jugendli-

che mit mittlerem schulischen Bildungsabschluss fehlt dagegen immer häufiger.

So stehen auf der einen Seite Abiturienten / Abiturientinnen und auf der anderen Jugendliche mit und ohne Schulabschluss, die noch einen besonderen Förderbedarf haben. Zum Ausgleich solcher Unterschiede tragen zwar Hilfeangebote wie z.B. die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) bei. Um zu vermeiden, dass daran in erster Linie die "Cleveren" teilnehmen - wie in der Praxis oft feststellbar -, ist besonders darauf zu achten, dass gerade auch die Auszubildenden solche Fördermöglichkeiten nutzen können, die nur selten die erforderliche Einsicht oder das notwendige Leistungsvermögen mitbringen.

Am Beispiel der Handwerkskammer Aachen³⁸ soll deutlich werden, wo die Schwierigkeiten im Wechsel von Schule zur Berufsausbildung liegen. Die aufgelisteten Punkte erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und variieren regional. Die Qualität der Kooperation im Rahmen der Jugendsozialarbeit ist von den regionalen Strukturen abhängig und häufig auch von den Beziehungen zwischen den Menschen, die in diesen Bereichen arbeiten.

Praktika mit sozialpädagogischer Begleitung

Die meisten Schulen aus dem Sekundar-I-Bereich nutzen in den beiden letzten Klassen regelmäßig die Möglichkeit, ein Betriebspraktikum abzuleisten. Hinzu kommen Betriebspraktika im Rahmen der verschiedenen Förderangebote der Arbeitsverwaltung und vermehrt solche, die sozialpädagogisch begleitet werden. Diese stellen die direkten Berührungspunkte zu den Betrieben dar. Diese Praktika bieten den jungen Menschen oft eine gute Chance, sich beruflich in der Arbeitswelt zu orientieren,

sich in der Praxis zu erproben und in eine Berufsausbildung einzusteigen. Die Kooperation läuft hier in der Regel ohne die Vertretungsorgane der freien Wirtschaft direkt zwischen Betrieb und Jugendsozialarbeit.

Ausbildungsberatung der Kammern

Neben den Schulen, der Arbeitsverwaltung und der Jugendsozialarbeit beraten auch die Ausbildungsberater/-innen der Kammern Jugendliche, die mit schwachem oder ganz ohne Bildungsabschluss eine Ausbildung aufnehmen wollen. Im Rahmen dieser Beratung arbeiten Kammern und Jugendsozialarbeit eng zusammen – genauso wie der einzelne Betrieb und der Maßnahmeträger von abH während der Ausbildung.

Wirtschaft und einzelne Unternehmen als Maßnahmeträger

Vor allem bei den sozialpädagogisch begleiteten Maßnahmen der Arbeitsverwaltung treten zum Teil auch Vertretungsorgane der Wirtschaft oder einzelne Unternehmen als Maßnahmeträger auf. Häufig ist auch eine Kooperation schon dort gegeben, wo solche Maßnahmen geplant werden, aber auch später im Rahmen der Durchführung. In der Regel ist Jugendsozialarbeit in der Form beteiligt, dass sie in der Planungsphase einbezogen wird und Jugendliche berät und begleitet, die für solche Maßnahmen in Frage kommen. Auch am Ende solcher Förderangebote oder bei Abbrüchen steht oft wiederum der Kontakt zur Jugendsozialarbeit.

Vermittlung und sozialpädagogische Begleitung in Ausbildung oder Beschäftigung

Besonders im Arbeitsfeld der Beratung für arbeitslose Jugendliche und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf nimmt Jugendsozialarbeit in der Regel frühzeitig Kontakt zu den Vertretungsorganen als auch direkt zu

38 Vgl. dazu auch das Beispiel einer trägerinternen Vernetzung im Kreis Aachen unter Punkt 5.1

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

den Betrieben auf. Auch werden einige Programme verwaltet, die hier fördernd und unterstützend eingreifen. So gibt es z.B. in der Region Aachen ein Angebot der Jugendsozialarbeit für Jugendliche aus der Sozialhilfe, das die Ausbildungskosten für diese Jugendliche von einem bis zu drei Jahren komplett finanziert, um deren Chancen zu erhöhen.

Mitwirkung der Kammern im Landesprogramm "Jugend in Arbeit"

Im Rahmen des Landesprogramms "Jugend in Arbeit" ist diese Kooperation regelrecht institutionalisiert. Kammern und Jugendsozialarbeit arbeiten Hand in Hand an der Vermittlung von langzeitarbeitslosen Jugendlichen, wobei den Kammern der Part der Stellenakquise obliegt. Die Betreuung während der Beschäftigungszeit übernimmt die Jugendsozialarbeit; sie ist somit auch Ansprechpartner für den jeweils beschäftigenden Betrieb.

Kooperation mit sozialpädagogischen Angeboten an den Berufskollegs

In der Region Aachen gibt es an fast allen Berufskollegs ein Beratungsangebot, das auch häufig von Auszubildenden in Problemsituationen in Anspruch genommen wird und das im Rahmen des Kooperationsgeflechtes ein Bindeglied zwischen Auszubildenden und Betrieben darstellt. In dieses Geflecht werden nach Bedarf auch die Vertretungsorgane mit einbezogen. Die Jugendsozialarbeit bezieht auch die Vertreter der Kammern in die Gestaltung vorbereitender Angebote an Berufskollegs mit ein, die der beruflichen Orientierung dienen.

Projekte im Bereich "Mädchen und Beruf"

In der Region Aachen gibt es eine Regionalstelle "Mädchen und Beruf", die regelmäßig Projekte in Ko-

operation mit der Handwerkskammer anbietet wie z.B. das Projekt "Mädchen bauen Häuser". Eine Berufsbildungseinrichtung der Handwerkskammer Aachen bietet hier Mädchen die Möglichkeit, sich praxisnah in allen Bauberufen zu erproben. Angebote, die besonders Mädchen motivieren und ansprechen sollen, gibt es überregional in den verschiedensten Einrichtungen der Wirtschaft.

Wohn- und Freizeitangebote der Jugendsozialarbeit durch z.B. die HWK Aachen im Rahmen der überbetrieblichen Unterweisung in eigenen Jugendwohnheimen

Jugendliche Auszubildende, von denen bereits Mobilität verlangt wird (Wohnort in einem anderen Bundesland / Zugehörigkeit des Ausbildungsbetriebes zum Einzugsbereich des Berufskollegs), haben hier die Möglichkeit, während der Woche nicht nur Unterkunft und sozialpädagogische Begleitung zu finden, sondern auch weitere Anregungen im Freizeitbereich mit nach Hause zu nehmen. In der Region Aachen ist ein an die Handwerkskammer angegliederter Verein Träger einer solchen Einrichtung mit insgesamt 269 Betten und somit selbst ein Träger der Jugendsozialarbeit.

3.1.4 Träger der Jugendhilfe

Innerhalb der Jugendhilfe gibt es häufig Überschneidungen von Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit mit denen der Jugendarbeit oder, wenn es um Einzelfälle geht, mit denen der Erziehungshilfe. Die Angebote können grundsätzlich von Trägern der freien Jugendhilfe oder vom örtlichen öffentlichen Träger umgesetzt werden. Kooperationen ergeben sich oft mit folgenden Angeboten, hier dargestellt am Beispiel der Stadt Münster:

Kinder- und Jugendarbeit / Jugendförderung

- Lern- und Integrationshilfen (Hausaufgabenhilfe)
- Berufsorientierung und –vorbereitung (Bewerbs-training, Jugend-Online, Jugendwerkstätten, Beratungsstellen)
- Integrationshilfen (z. B. für Spätaussiedler)
- Migrationshilfen für ausländische Jugendliche
- Beratung für junge Menschen in besonderen Lebenslagen (z. B. Schuldnerberatung, Krisen- und Konfliktberatung)

Allgemeiner sozialer Dienst / Bezirkssozialarbeit (ASD)

- Maßnahmen nach § 13 (1) SGB VIII wie Hausaufgabenhilfe etc.
- Maßnahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit / Schulsozialarbeit
- Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§13 (3) SGB III)
- Vermittlung von Maßnahmen gem. § 13 (2) SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII
- Jugendgerichtshilfe

Der Kontakt findet in der Regel in Einzelfällen statt. Derzeitig erfolgt die Kooperation oft noch zielgruppenspezifisch. Sie soll zukünftig stärker sozialraumorientiert sein.

Bezirksjugendarbeit

Darüber hinaus kann über Bezirksjugendpfleger / Jugendreferenten mit weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft und Jugendverbänden kooperiert werden.

3.1.5 Kommunale Ämter / Fachbereiche

In der Jugendsozialarbeit sind die Aufgaben fach- und sachgerecht häufig nur in enger Kooperation mit kommunalen Ämtern / Fachbereichen zu erledigen. Im folgenden sind die wesentlichen Kooperationspartner benannt, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Die Zuordnung ist nicht immer das Spiegelbild der Zuständigkeiten in allen Kommunen; andere Anbindungen sind aus internen organisatorischen Überlegungen der Kommunen durchaus bekannt. Wichtige Anknüpfungspunkte ergeben sich zu den einzelnen Ämtern in den jeweils genannten Feldern, Aufgaben, Angeboten oder Leistungen.

Sozialamt

- Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. die Verhinderung der Notwendigkeit laufender Hilfe
- Hilfe zur Arbeit
- Wohnungssicherung
- Arbeit statt Sozialhilfe
- BAföG
- Integrations-/ Migrationshilfen für Familien in enger Kooperation mit dem Jugendamt
- Schuldnerberatung

Schul- / Verwaltungsamt

- Bildungsberatung
- Pädagogische Arbeitsstelle (Kommunale Lehrerfortbildung)
- Maßnahmen im Übergang Schule – Beruf
- Schulsozialarbeit

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Informations- und Medienzentrum für Ausländer und Spätaussiedler (IMAS)
- Entwicklungsplanung

Themenfelder sind:

- Bildungswege an allen weiterführenden Schulen und an Berufskollegs
- Wohnortnahe Beratung für Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Eltern, Schulen und Schulträger
- Kooperation Schule und Jugendhilfe (z.B. über Projekte an Hauptschulen (für "schulmüde" Jugendliche), Sonderschulen und Schulen für Erziehungshilfe)

RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus zugewanderten Familien)

- Fördermöglichkeiten
- Projektentwicklung
- Eingliederungsmaßnahmen

Wirtschaftsförderung

- Arbeitsmarktinitiativen der Kommune
- Arbeitsmarktpolitische Landesprogramme
- Regionalkonferenz und -sekretariat, Konsensrunde, u.a. bei "Jugend in Arbeit"
- Ausbildungsinitiative
- Woche der beruflichen Orientierung (übergreifendes Kooperationsprojekt)
- Komplementärförderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Drogenhilfe

Die Drogenberatungsstellen sind in Einzelfällen und im Bereich der Prävention oft kompetente Ansprechpartner für die Klientel und die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit.

Weiterbildungseinrichtungen

- Projekte für Lebens- und Berufswegsplanung junger Frauen.
- Kooperationsprojekte mit anderen Trägern der Jugendsozialarbeit.

Kommunale Stiftungen

In Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe, mit der Volkshochschule und anderen (z. B. Frauenforum) können Stiftungen je nach Stiftungszweck entweder Projekte fördern oder eigenständig anbieten.

Frauenbüro / Gleichstellungsbeauftragte

Da Mädchen und junge Frauen auch in der Jugendsozialarbeit als besondere Zielgruppe gesehen werden, ist das Frauenbüro / die Gleichstellungsbeauftragte an der inhaltlichen Ausgestaltung verschiedener Maßnahmen beteiligt.

Öffentliche Gesundheitshilfe

Im Rahmen ihrer aufsuchenden Angebote trägt die Öffentliche Gesundheitshilfe für sozialschwache Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel Migranten/-innen und Flüchtlinge zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und Ernährung bei und berät in multiprofessionell besetzten Sprechstunden zu Fragen der kindlichen Entwicklung, Hygiene und Ernährung.

Übergreifende Kooperationsprojekte

Bei einer Vielzahl von Projekten ist feststellbar, daß es sich um Koproduktionen unterschiedlicher Beteiligter handelt. Partner sind mehrere kommunale Ämter / Fachbereiche, die Arbeitsverwaltung, andere Träger in Feldern beruflicher Qualifikation und Ausbildung.

3.2 Kooperationsstrukturen

Erforderlich für eine positive Zusammenarbeit mit den Partnern der Jugendsozialarbeit und eine Abstimmung von Maßnahmen und Angeboten sind verlässliche Strukturen und Arbeitsabsprachen.

Der Jugendhilfeplanung kommt hier zwar besondere Bedeutung zu, insbesondere in der Abstimmung mit anderen Angeboten der Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit kann jedoch nicht nur einseitig geregelt sein. Daher sollte – wo noch nicht vorhanden – angestrebt werden, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit von den Partnern gleichermaßen verbindlich vereinbart wird. Eine solche Abstimmung impliziert die Verständigung der Kooperationspartner z. B. darüber,

- P wer welche jungen Menschen betreut,
- P wie das jeweilige Leistungsangebot beschaffen ist und in welchem Umfang es verfügbar ist,
- P wie vorhandene Leistungsangebote ergänzt werden müssen bzw. können,
- P wer solche Bestands- und Bedarfserhebungen als Basis für zukünftige Angebotskonzipierung durchführt und
- P wie die adressatengerechte Nutzung der unterschiedlichen Ressourcen sichergestellt werden kann.

Diese, andere oder weitere für die Zusammenarbeit wesentliche Fragestellungen sind zwischen den Kooperationspartnern festzulegen und bilden die Grundlage für eine differenzierte Abstimmung der Kooperationsbeiträge.

3.2.1 Kooperationsstrukturen zur Einbeziehung der einzelnen Partner

Schule

- Beratendes Mitglied in Jugendhilfeausschüssen
- Kooperationsstrukturen mit
 - Schulaufsicht
 - Schulverwaltung und
 - Schule
- Beteiligung – teilweise als Initiatoren oder Vorsitzende – an Arbeitskreisen
- Beirat Schule und Beruf (nicht in jedem Fall)
- Berufsbildungsausschüsse bei den zuständigen Stellen

Arbeitsverwaltung

- Beratendes Mitglied in Jugendhilfeausschüssen
- Beteiligung – teilweise als Initiatoren oder Vorsitzende – an Arbeitskreisen
- Beteiligung an der Konzipierung, Einrichtung und Finanzierung von Fördermaßnahmen zur beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher
- Beirat Schule und Beruf (nicht in jedem Fall)
- Berufsbildungsausschüsse bei den zuständigen Stellen.

Wirtschaft (Kammern, Innungen und einzelne Unternehmen)

Beauftragte für Benachteiligte und Migranten in den Kammern und deren Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung

- Die Kammern haben seit langen Jahren hauptamtliche Mitarbeiter/-innen, die sowohl für benachteiligte Jugendliche zuständig sind als auch für jugendliche Migranten/-innen. Deren Zuständigkeitsbereich sind überwiegend Auszubildende aus diesem Personenkreis oder Ausbildungsabbrecher/-innen. Sie arbeiten in der Regel eng mit der Jugendsozialarbeit zusammen und vertreten die Kammern in allen Gremien, die für diese Zielgruppe zuständig sind.

Beteiligung an Regionalkonferenzen bzw. an Arbeitskreisen nach § 78 SGB VIII

- Zwei Beispiele, wo Jugendsozialarbeit ebenfalls beteiligt ist, sind die Regionalkonferenzen und die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. In diesen Gremien sind die Kammern zur Mitarbeit aufgefordert. Dies bedeutet in einer Region wie Aachen allerdings eine Teilnahme an bis zu 20 Regionalkonferenzen und vielen Arbeitsgemeinschaften. Diese sozialräumliche Jugendhilfeplanung ist für die Vertretungsorgane der Wirtschaft nicht immer leistbar. Aus deren Sicht und sicher auch aus der Sicht der Arbeitsverwaltung, die einen vergleichbaren Aufwand betreiben müßte, wäre eine Planung gesondert für den Bereich der Jugendsozialarbeit auf überregionaler Ebene praktikabler, da diese den Themenkreis stellt, der im Blickfeld der Wirtschaft liegt.

Kommunale Ämter / Fachbereiche

Die Kooperation des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen ist in § 81 SGB VIII geregelt. Hier werden insbesondere genannt

- Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
- die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
- die Träger anderer Sozialleistungen,
- die Gewerbeaufsicht,
- die Polizei und Ordnungsbehörden,
- die Justizvollzugsbehörden und
- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung.

Wenngleich die Jugendhilfeplanung aufgrund ihrer Leistungen, was die Koordination und Kooperation innerhalb der Jugendhilfe betrifft, der richtige Adressat für die Strukturierung der Abstimmung zwischen den Ämtern und Fachbereichen ist, so ist es gleichwohl bezogen auf die jeweiligen örtlichen Strukturen notwendig zu prüfen, ob die konkrete Abstimmung für die Maßnahmen nicht durch entsprechende Fachabteilungen wahrgenommen werden sollte / könnte.

Für den kommunalen Bereich (insbesondere für die kreisfreien Städte) ist die Struktur dann einfacher zu gestalten, wenn die Kooperationspartner auf der gleichen Organisationsebene vorhanden sind.

Problematisch ist die Kooperation dort, wo die organisatorischen Zuschnitte der Zuständigkeit zwischen den Fachbereichen / Dezernaten die Aufgabe der Koordination und Kooperation anders als über die Jugendhilfe geregelt haben. Gerade hier ist darauf zu achten, die Jugendhilfe rechtzeitig in die sie betreffenden Abstimmungsprozesse mit einzubeziehen.

3.2.2 Schriftliche Kooperationsvereinbarungen

Neben der Abstimmung und Zusammenarbeit von Fall zu Fall gibt es bereits eine Vielzahl von gemeinsamen Empfehlungen zur Zusammenarbeit:

- P Kultusminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen, Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schulen und Beratungsstellen der Jugendhilfe v. 5.10.1989, MBl. NW 1989, S.1302
- P Empfehlungen zum Thema: "Jugendhilfe und Schule", Beschluß der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Mai 1993
- P Richtlinien für die Zusammenarbeit von berufsbildenden Schulen mit der Arbeitsverwaltung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern, RdErl. d. Kultusministerium vom 15.7.1993 II D 3.36-20/0-44/93
- P Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für die Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und Trägern der Jugendhilfe, Dienstblatt Runderlaß 63/95 vom 14. Juli 1995, Geschäftszeichen Ia5 – 6704.2/5016.3 –
- P Kooperation von Berufsschulen, Ausbildungsbetrieben des Handwerks und überbetrieblichen Ausbildungsstätten – Eine Handreichung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen und Westdeutschen Handwerkskammer, Sep. 1995
- P Gem RdErl d. Innenministeriums, des Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und So-

ziales und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 4. Dezember 1996 (MBl. NW. 1997 S.6)

- P Der Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf, Empfehlungen und Hinweise zur Zusammenarbeit der im Übergang junger Menschen von Schule in den Beruf beteiligten Trägern und Institutionen in NRW, Hrsg. Koordinierungsausschuss Juni 1997

Umsetzung durch:

RdErl. d. Ministeriums für Schulen und Weiterbildung vom 26.8.1997 I C 3.36 –1/4-264/97 zum Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf – Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW Rundverfügung des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

- P Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule (GÖS), Programm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Rahmenkonzept von 1998
- P Gemeinsame Ausführung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe als Ergebnis der Beratung des Schulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) 2/99.
- P Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Schulrechtsänderungsgesetz) vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 408) § 5b Kooperation mit der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Förderung, BASS für die Schuljahre 1998/99 und 1999/2000

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

- P RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.9.1999 zur Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe und im Berufskolleg
- P Dienstblatt-Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit 14/2000 von 24.3.2000 "Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Kommunen bei der sozialen und beruflichen Integration junger Menschen".

Zur Umsetzung ist die Konkretisierung der Empfehlungen auf kommunaler oder Kreisebene notwendig.

In weitere strukturelle Regelungen für eine Zusammenarbeit wären andere Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, Regionalsekretariate, andere Landesministerien (z.B. Ministerium für Arbeit und Soziales, Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW (MASSKS), Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr) oder weitere Bundesministerien (z.B. Bundesministerium für Arbeit (BMA), Bundesministerium für Bildung und Forschung (Bmb+f), Bundesministerium des Inneren (BMI), u.a.m. einzubinden.

Beteiligungsstrukturen und -formen anderer öffentlicher Ämter bzw. Einrichtungen an der öffentlichen Jugendhilfe zur Gestaltung der Jugendsozialarbeit sind auf örtlicher Ebene sehr unterschiedlich geregelt. So kann z.B. in einem Fall durch den Zuschnitt des die Jugendhilfe umfassenden Dezernats eine Kooperation strukturell vorgegeben und fest verankert sein, in einem anderen Fall kann sie durch eben diesen Zuschnitt ausgesprochen schwierig und nur über gesonderte Strukturen (Ar-

beitsgruppen etc.) erreichbar sein. Einheitliche verbindliche schriftliche Regelungen gibt es hier nicht.

Es wäre empfehlenswert, vor Ort Standards in der Zusammenarbeit zu entwickeln, in die dann auch Sozialämter, Ausländer- bzw. Vertriebenenamt, Ämter und Partner für Weiterbildung etc. einbezogen würden.

4 Jugendsozialarbeit und Jugendhilfeplanung

4.1 Zielgruppenspezifische, strukturelle und räumliche Besonderheiten der Planung

Bei der Jugendhilfeplanung im Rahmen der Jugendsozialarbeit sind neben den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Jugendlichen und ggf. deren Personenberechtigten die Interessen der unterschiedlichen Handlungspartner je nach Arbeitsfeld z.B. bei der Bedarfsermittlung mit zu berücksichtigen.

Jugendsozialarbeit stellt für Jugendhilfeplanung auch insoweit eine Besonderheit dar, als ihre Arbeitsfelder über die Jugendhilfe hinausgehen und - vor allem im Bereich der Jugendberufshilfe, aber auch im präventiven Bereich - die Arbeits-, Handlungs- und auch Förderebene der Kooperationspartner der Jugendsozialarbeit berühren. Wenngleich die planerische Zuständigkeit natürlich auch für die Jugendsozialarbeit und ihre Handlungsfelder bei der Jugendhilfe liegt, so ist es doch aus pragmatischen Gründen sinnvoll, für die verbindliche Planung (z.B. von Förderangeboten) dort, wo die Zuständigkeiten der Partner betroffen sind, auf jeden Fall die genaue Abstimmung mit der Kooperationspartnern zu suchen. Das geht über den Zugang zu ämterübergreifenden Daten hinaus; Bedarfserhebung, Ermittlung und Planung können nur in enger Zusammenarbeit aller Partner erfolgen. Die für den gewählten Planungsansatz notwendigen Daten sind dabei von den Trägern und Partnern soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

In der Konsequenz solcher Abstimmung liegt letztlich auch die strukturelle Vernetzung der Planungskompe-

tenzen der Kooperationspartner (vgl. Kap. 3). Hier kann z.B. die Verständigung über differierende Planungsgrößen erfolgen mit dem Ziel, mittelfristig zu gemeinsamen Planungsgrößen zu kommen³⁹.

Eine weitere Besonderheit, die bei der Planung der Jugendsozialarbeit zu berücksichtigen ist, besteht darin, daß - häufig gerade in ländlichen Bereichen, aber nicht nur dort - die Angebote und Maßnahmen der Jugendsozialarbeitsträger regional organisiert sein können, d.h. über die Zuständigkeit einzelner Jugendämter hinausgehen können⁴⁰. Bei regional organisierten Angebotsstrukturen ist es wichtig, auch einen entsprechenden regionalen Planungsansatz zu Grunde zu legen und die Angebotsträger selbst sowie die weiteren beteiligten Jugendämter in den eigenen Planungsprozeß mit einzubeziehen. Das beinhaltet auch die Einbeziehung spezieller Dienste im regionalen Bezug. Die Planung muß in solchen Fällen statt des Sozialraums die Regionalstruktur als Aggregationsebene festlegen⁴¹. Auf jeden Fall ist die Ausschließlichkeit verschiedener Planungsansätze, also die Frage, ob der zielgruppenorientierten, der sozialraum- oder der bereichsorientierten Planung der Vorzug gegeben werden sollte, aufzugeben zugunsten eines integrativen Ansatzes, der für die unterschiedlichen Dimensionen des Handlungsprozesses offen ist.

39 Die Bundesanstalt für Arbeit bietet z. B. die Aufschlüsselung ihrer Daten für die Planungsgrößen der Jugendämter an.

40 Diese Besonderheit kann z. B. dazu führen, dass der Angebots-träger gegenüber den Jugendämtern, für die er sein Angebot vorhält, bei bestimmten Planungsaufgaben wie Abstimmung von Angeboten oder Entwicklung neuer Angebotsformen die Initiative ergreift.

41 Vgl. dazu auch Punkt 5.2.4 der Empfehlungen der Landesjugendämter zur örtlichen Jugendhilfeplanung wie auch unter Punkt 1.2.2 den Abschnitt: Konsequenzen der sozialräumlichen Planung

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Das methodische Repertoire der Jugendhilfeplanung reicht von der Entwicklung standardisierter Verfahren zur Bedarfserhebung bis hin zur Aufbereitung der Daten sowie der Methoden zur Befragung von Zielgruppen.

Die Bestandsaufnahme der Angebote der Jugendsozialarbeit wird in der Regel parallel zur Bedürfnis- und Bedarfsermittlung erarbeitet. Die Bestandserhebungen dürfen jedoch nicht nur einrichtungsbezogen bestehen. Zur Bearbeitung von Anfragen und zur kurzfristigen Berichterstattung ist es notwendig, auch grundlegende Datensätze für die soziale Planung zu erarbeiten und zu pflegen. Dazu gehören für bestimmte Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit differenzierte Aussagen über die Sozialräume in bezug auf

- Sozialdaten,
- soziale Infrastruktur und
- Ressourcen für die Sozialräume und Zielgruppen.

Jugendhilfeplanung ist aber nur dann aussagekräftig, wenn sie vor dem Hintergrund fachlicher und rechtlicher Standards und den konkreten und jeweils spezifischen örtlichen Ausgangsbedingungen geschieht. Da Planung aber nicht Selbstzweck ist, sondern auf Umsetzung und Zukunftsgestaltung ausgerichtet ist, ist die Einbindung auch der politisch Verantwortlichen in den Planungsprozeß notwendig.

4.2 Beteiligungsformen junger Menschen

Im Rahmen seiner Planungsverantwortung ist für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsermittlung die direkte Beteiligung von jungen Menschen bzw. Personensorgeberechtigten vorgeschrieben, um deren Wünsche, Bedürfnisse und Interessen einzubeziehen.

Für die Jugendsozialarbeit sind ausdifferenzierte Beteiligungsformen und -verfahren bisher nicht entwickelt. Da die Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit über die Jugendhilfe hinausweisen, sind auf jeden Fall bei den Kooperationspartnern vorhandene Beteiligungsstrukturen in die Entwicklung von Beteiligungsformen mit einzubeziehen.

Gruppenbeteiligung für die verschiedenen Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit könnten z.B. analog zu folgenden Beteiligungsformen organisiert sein:

- P für die Jugendberufshilfe:
 - Personalvertretung
 - Jugendbetriebsrat
 - Vollversammlung
 - Gruppensprecher/-in
- P für schulbezogene Jugendsozialarbeit:
 - Schüler- und Schülerinnenvertretung
- P für Integrationshilfen:
 - Sprachkurs-Sprecher/-in
- P für Wohnhilfen:
 - Heimrat.

Die Beteiligung der *einzelnen* jungen Menschen im Rahmen der *individuellen* Hilfeangebote ist neben dem Hilfeplan auch beim Förderplan-Verfahren im Rahmen der Maßnahmen der Arbeitsverwaltung vorgesehen. Unabhängig davon, dass bei allen Hilfeformen das Hinzuziehen von Personen des Vertrauens möglich ist, kann bei Integrationshilfen die (zusätzliche) Beteiligung von Vertrauenspersonen sinnvoll sein.⁴²

42 Ebenfalls verpflichtend bei der Planung ist die Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die weitergehende Beteiligung aller sonstigen geförderten Träger ist zu empfehlen.

All diese strukturellen Beteiligungsformen greifen aber noch nicht inhaltlich die Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten bei der strukturell-konzeptionellen Weiterentwicklung der Massnahmen und ihrer Inhalte von Jugendsozialarbeit auf. Genau dies fordert das Gesetz aber über die Jugendhilfeplanung ein: die Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Lebenskonzepte der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten über qualifizierte Beteiligungsformen.

In der Sache werden sich derartige Beteiligungskonzepte und -formen methodisch nur sehr schwer entwickeln und umsetzen lassen. Dennoch gilt es diese Forderung als einen gesetzlichen Standard der Jugendhilfeplanung auch im Rahmen der Jugendsozialarbeit einzulösen, wobei die Kategorien des § 9 –Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung / Selbstbestimmung in Eigenverantwortung; kulturelle, soziale und individuelle Eigenarten; geschlechtsdifferenzierte Interessen – als Leitnormen hierbei eine entscheidende Rolle spielen. Hier sind alle Träger gefordert, entsprechende Modelle und Erprobungen in einer ersten Phase zu entwickeln und zu realisieren.

4.3 Partner/-innen im Planungsprozess der örtlichen Jugendhilfeplanung⁴³

4.3.1 Partner/-innen auf Bundes- und Landesebene

Bund und Land NRW

Die Bundes- und Landespolitik verabschiedet Gesetze, Programme und Finanzierungsrichtlinien. Von der Bundesebene wirken meist zeitlich begrenzte Programme

wie das "Sofortprogramm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit".

Die Landesebene (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit) wirkt durch Finanzierung und Rahmenrichtlinien, z. B. über den Landesjugendplan, auf die kommunale Ausgestaltung der Angebote und damit auf die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung ein.

Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

Träger der Jugendsozialarbeit sind zur Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) und zu den Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) zusammen geschlossen.

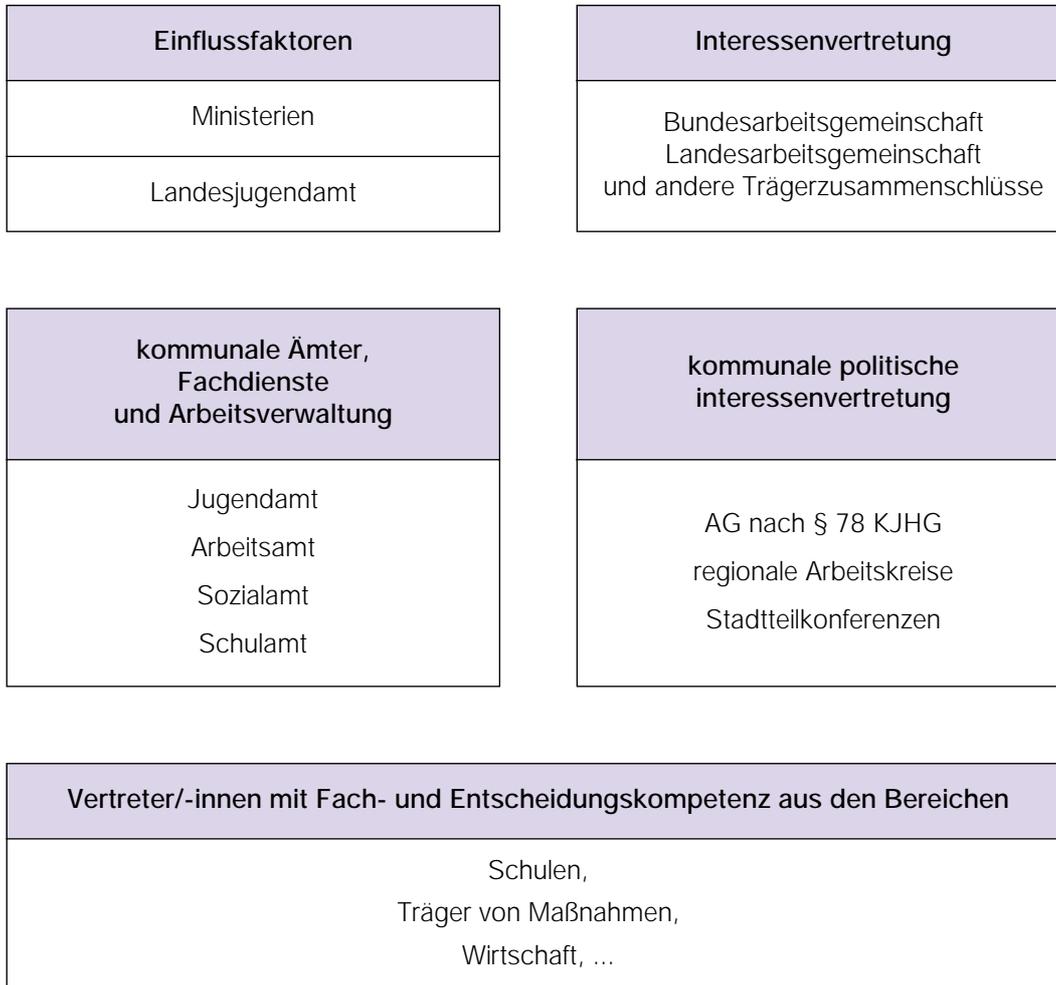
Ihre Hauptaufgabe ist die Interessenvertretung des Fachgebietes der Jugendsozialarbeit, von Trägern und Fachkräften durch Stellungnahmen und fachpolitische Diskussionen. Sie beraten Träger der Jugendsozialarbeit in Fach- und Finanzierungsfragen, unterstützen die Weiterentwicklung durch Tagungen, Fortbildungen und Arbeitskreise.

Landesjugendämter (bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe)

Die Landesjugendämter sind Bewilligungsbehörden und beraten Träger der Jugendsozialarbeit in Fach- und Finanzierungsfragen. Sie unterstützen die Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit durch Tagungen, Fortbildungen, Arbeitskreise sowie Fachbeiträge und fördern Projekte.

43 Eine Übersicht über die Partner/-innen im Planungsprozess gibt die nachfolgende Graphik 2.

Graphik 2: Partner/-innen im Planungsprozess der Jugendhilfeplanung



4.3.2 Träger der Jugendhilfe

Nach § 80 (3) SGB VIII sind die anerkannten Träger der Jugendhilfe an allen Planungsschritten frühzeitig zu beteiligen. Die Mitsprachemöglichkeiten gestalten sich dabei je nach Thema der Jugendhilfeplanung unterschiedlich:

- Bei der Fachplanung Jugendsozialarbeit ist auf jeden Fall eine Beteiligung der Träger der Jugendsozialarbeit vorzusehen.
- Bei der sozialräumlichen oder gebietsbezogenen Jugendhilfeplanung sind Träger aller Jugendhilfebereiche zu beteiligen, z.B. Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, offener Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Förderung der Erziehung in der Familie (z. B. Familienbildung, Allgemeiner Sozialdienst – ASD).

Die Träger der freien Jugendhilfe müssen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung beteiligt werden. Insoweit haben sie auch eine Mitverantwortung für den Ablauf des Planungsprozesses. Die umfassende Teilnahme soll ihnen eine verbindliche Mitgestaltung des Handlungsfeldes ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung besteht aber nicht.

4.3.3 Andere Stellen und öffentliche Einrichtungen

Mit § 81 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit relevanten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen zu arbeiten. In die Jugendhilfeplanung können, je nach Themenstellung, Vertreter/-innen mit Fach- und Entscheidungskompetenz einbezogen werden.

- Andere Fachbereiche der sozialen Infrastruktur
- Vertretungsorgane der Wirtschaft

- Arbeitsamt mit Verwaltungsausschuss
- Kommunale Ämter oder Fachdienste

Je nach Themenstellung einer Jugendhilfeplanung ist mit kommunalen Ämtern oder Fachdiensten oder mit den entsprechenden Ausschüssen in den Arbeitsschwerpunkten Soziales, Wirtschaft bzw. Wirtschaftsförderung oder Gleichstellungs- und Frauenfragen zu kooperieren:

4.3.4 Gremien

Je nach örtlicher Struktur und Abgrenzung des Jugendhilfeplanungsfeldes ist zu empfehlen, dass bestehende Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Organisationsformen oder –bezügen beteiligt werden. Dies kann z. B. durch gemeinsame Arbeitssitzungen, Vorstellung von Zwischenergebnissen, Beratung von Teilergebnissen realisiert werden.

Auch um einen direkten Bezug zu Sozialräumen und Möglichkeiten der Fachkräfte- und Bürgerbeteiligungen umzusetzen, kann die Beratung mit sehr unterschiedlichen Arbeitszusammenschlüssen sinnvoll sein.

Als Lobby für einen Sozialraum oder zur Diskussion einzelner Themenstellungen sind Rückkoppelungen mit Organisationen wie z. B. der Polizei, anderen Bildungseinrichtungen zu realisieren:

- Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Stadtteilkonferenzen
- Qualitätszirkel zu Beschäftigungsthemen
- Regionale Arbeitsgruppen (z. B. Kreisebene oder festgelegte Regionen)

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

- Trägerzusammenschlüsse (z. B. AG Wohlfahrt)
- Arbeitsgemeinschaft für psychosoziale Angelegenheiten (z. B. Fachgruppe Sucht oder Beratung in Lebensfragen)
- Gremien der Beteiligung junger Menschen, wie z.B. Jugendparlamente

4.4 Partner/-innen im Prozess des Fallmanagements⁴⁴

In der Jugendsozialarbeit, wie in den übrigen Arbeitsfeldern des SGB VIII, hat das Fallmanagement die Aufgabe, zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen die Ressourcen bereit zu stellen und die Durchführung der Maßnahme zu koordinieren sowie den Verlauf zu begleiten.

Im Zentrum der Bemühungen steht der junge Mensch. Er ist als Betroffener direkt oder indirekt fallsteuernd und sollte im Sinne einer erfolgreichen Maßnahmeplanung mit seinen Sorgeberechtigten in den Aushandlungsprozessen der Hilfeform eingebunden werden.

Neben den Betroffenen und seinen / ihren Angehörigen sind in das Fallmanagement je nach Fallkonstellation u.a. noch einbezogen

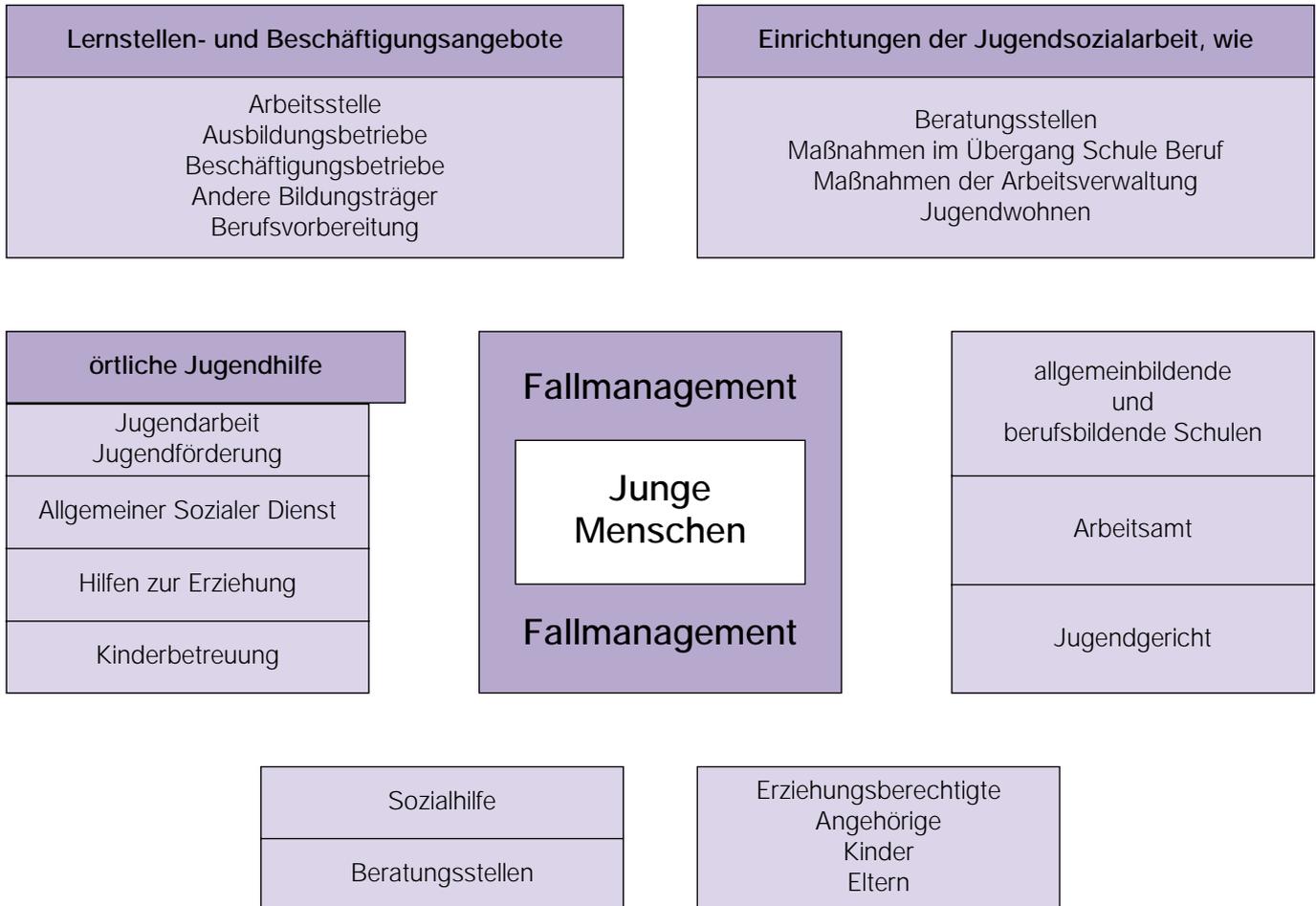
- die Einrichtung der Jugendsozialarbeit
- Lehrstellen- und Beschäftigungsangebote
- Vertreter der örtlichen Jugendhilfe
- Unterstützungsangebote der Sozialverwaltung
- die im Vorfeld begleitende allgemeine Schule

- das Arbeitsamt mit seinen Förder- und Stützmaßnahmen
- im Einzelfall der Jugendrichter (Weisungen und Bewährungsaufgaben)

Die Aufzählung der in Frage kommenden Prozessbeteiligten lässt erkennen, wie umfangreich und differenziert die Interessen, aber auch die Verbindlichkeiten untereinander sind. Unterschiedliche Standorte und Organisationsformen erschweren unter Umständen ein Zusammenwirken. Daher kann nach Sachstand im Einzelfall aus allen Bereichen ein Vertreter die Moderation im Prozess der Hilfestaltung übernehmen. Aufgrund des Zuschnittes ihres Arbeitsfeldes werden aber im Regelfall neben dem Betroffenen die Vertreter der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit oder der örtlichen Jugendhilfe die Moderation und die Prozessverantwortung wahrnehmen.

44 Eine Übersicht über Partner/-innen im Prozess des Fallmanagements gibt die nachfolgende Graphik 3.

Graphik 3: Partner/ -innen im Prozess des Fallmanagements



Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Aus den verschiedenen Empfehlungen der Fachwelt und ihrer angestrebten Umsetzung im Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII⁴⁵ lassen sich auch für das Fallmanagement in der Jugendsozialarbeit **Strukturformen** ableiten.

Kontaktaufnahme

Im Rahmen der Kontaktaufnahme findet eine erste Bedarfsformulierung seitens des Betroffenen statt. Hier werden Grunddaten erhoben und ein Überblick über die zu beteiligten Personen und Institutionen erarbeitet.

Beratung

Die anschließende Beratung dient der Aufklärung der jungen Menschen und ihrer Angehörigen über formale und rechtliche Hintergründe sowie die Leistungsangebote der Jugendsozialarbeit.

Ermittlungsphase (psychosoziale Ausgangsvoraussetzungen)

Die Ermittlungsphase soll einen möglichst genauen Überblick über die Lebenshintergründe und Ausgangsvoraussetzungen des jungen Menschen aufzeigen. Erst wenn im Sinne eines Ist- und Sollvergleichs Ziele definiert und abgeleitet werden können, ist die Planung einer Fördermaßnahme sinnvoll.

Maßnahmegestaltung und Verlaufsplanning

Dieser Punkt ist das Kernstück des Fallmanagements. Hier werden unter Berücksichtigung aller erhobenen Da-

ten und der definierten Förderziele die Bestandteile der Maßnahme vereinbart. In diesem Prozess sind die beteiligten Personen und Institutionsvertreter/-innen einzubeziehen, wobei einer Person die Fallverantwortung und die Verlaufsmoderation übertragen werden sollte. Diese Aufgabe wird in den überwiegenden Fällen von den Vertreter/-innen der Jugendsozialarbeit oder den Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes (ASD) wahrgenommen, es ist aber auch jede andere prozessbeteiligte Person denkbar.

Hilfegewährung und Maßnahmeumsetzung

Um die Hilfegewährung und Maßnahmeumsetzung einzuleiten ist die Aufgabe mit Zielsetzung zu benennen und ihre formale sowie inhaltliche Umsetzung zuzuordnen. Im Sinne eines positiven Förderverlaufs ist darauf zu achten, dass die für den jungen Menschen formulierten Eigenanteile klar definiert und operationalisiert sind.

Verlaufskontrolle

Der Stand der Entwicklung eines jungen Menschen ist in angemessenen Zeiträumen mit den definierten Zielen abzugleichen und damit eine Anpassung oder Fortschreibung der Förderung an den prozesshaften Maßnahmeverlauf vorzunehmen.

Die Jugendhilfeplanung hat oberhalb der Ebene der Einzelprozesse des Fallmanagements die Aufgabe, ein Berichtswesen aufzubauen und über Analysen den Prozess der Qualitätsentwicklung einzuleiten.

45 Vgl. P. N. Becker (Dissertation): Welche Qualität haben Hilfepläne? - Bundesweite Strukturanalyse und Konzeption eines Handlungsfeldes. 1999. ISBN 3-17-006811-3.

5 Konkrete Beispiele zur Vernetzung

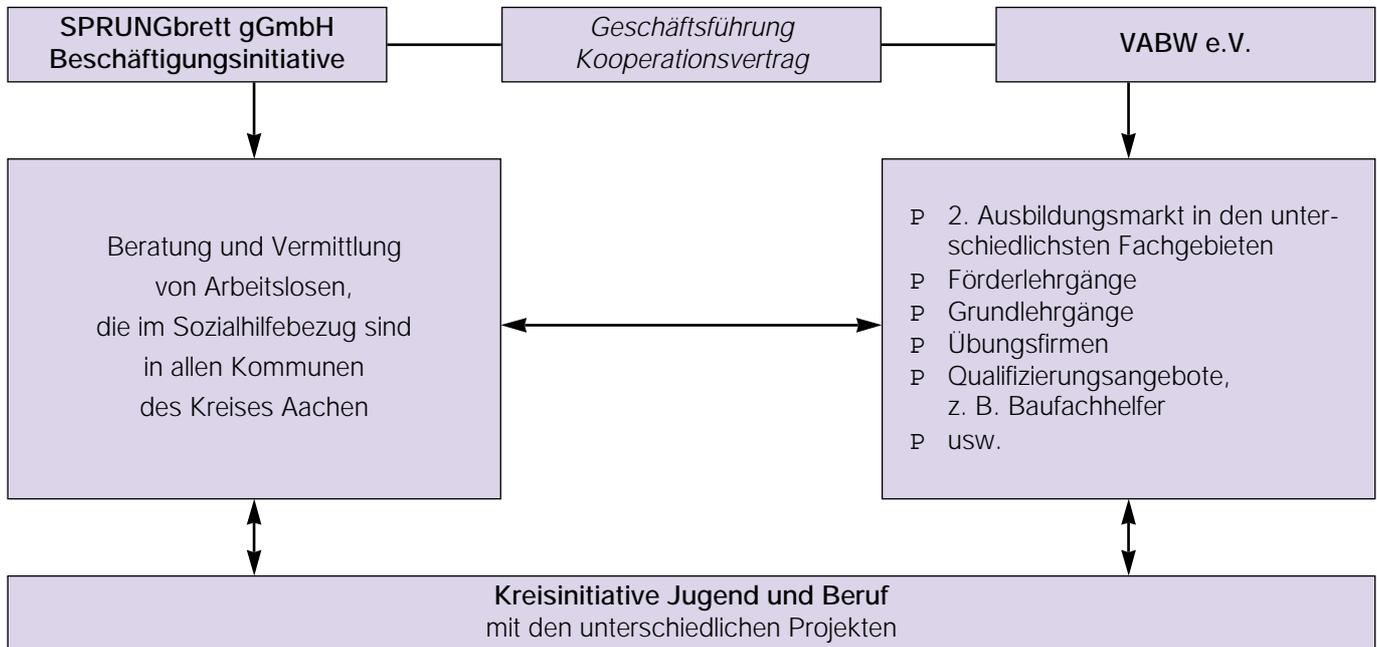
5.1 Vernetzung am Beispiel der Kreisinitiative Jugend und Beruf im Kreis Aachen

Die Kreisinitiative Jugend und Beruf wurde 1995 aufgebaut und bietet Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf unterschiedlichste Möglichkeiten der

Unterstützung an. Sowohl innerhalb der verschiedenen Angebote als auch mit den stetigen Kooperationspartnern und deren Angebotspalette findet eine Vernetzung statt.

Die Vernetzung beginnt bereits beim Träger selbst, der zum einen eine Tochtergesellschaft des Kreises Aachen und zum anderen eine Beschäftigungsinitiative ist. Die Geschäftsleitung wiederum ist gedoppelt mit der Geschäftsleitung des Vereins zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung (VABW e.V.). Es besteht zwischen den beiden ein Kooperationsvertrag.

Graphik 4: Vernetzung der Kreisinitiative "Jugend und Beruf" mit weiteren Angeboten des Trägers

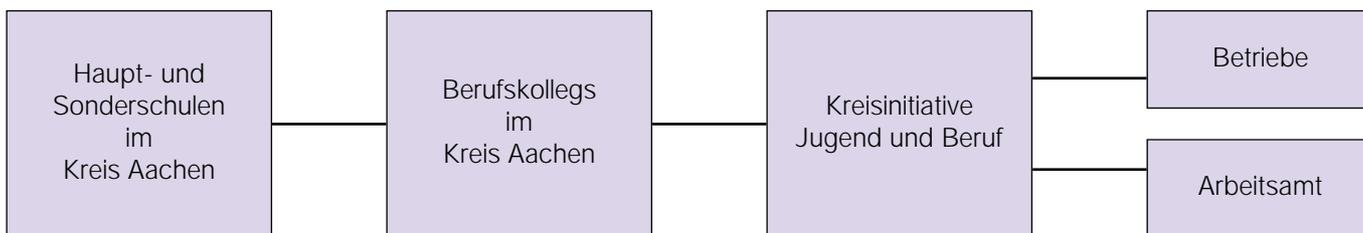


Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Über den Träger hinaus setzt sich die Vernetzung fort im Projekt der Kreisinitiative Jugend und Beruf: Perspektive Jugend 2000. Dieses Projekt richtet sich an schulumüde Jugendliche und bietet zur Zeit 100 Plätze im Kreis Aachen. Es ist ein reines Kooperationsprojekt in Partner-

schaft stehen Schule, Betriebe, Jugendsozialarbeit und die Arbeitsverwaltung, die dieses Projekt als berufsvorbereitende Maßnahme anerkannt hat. Das Projekt richtet sich an Jugendliche, die noch zwei Jahre schulpflichtig sind.

Graphik 5: Trägerübergreifende Vernetzung der Kreisinitiative: Jugend und Beruf



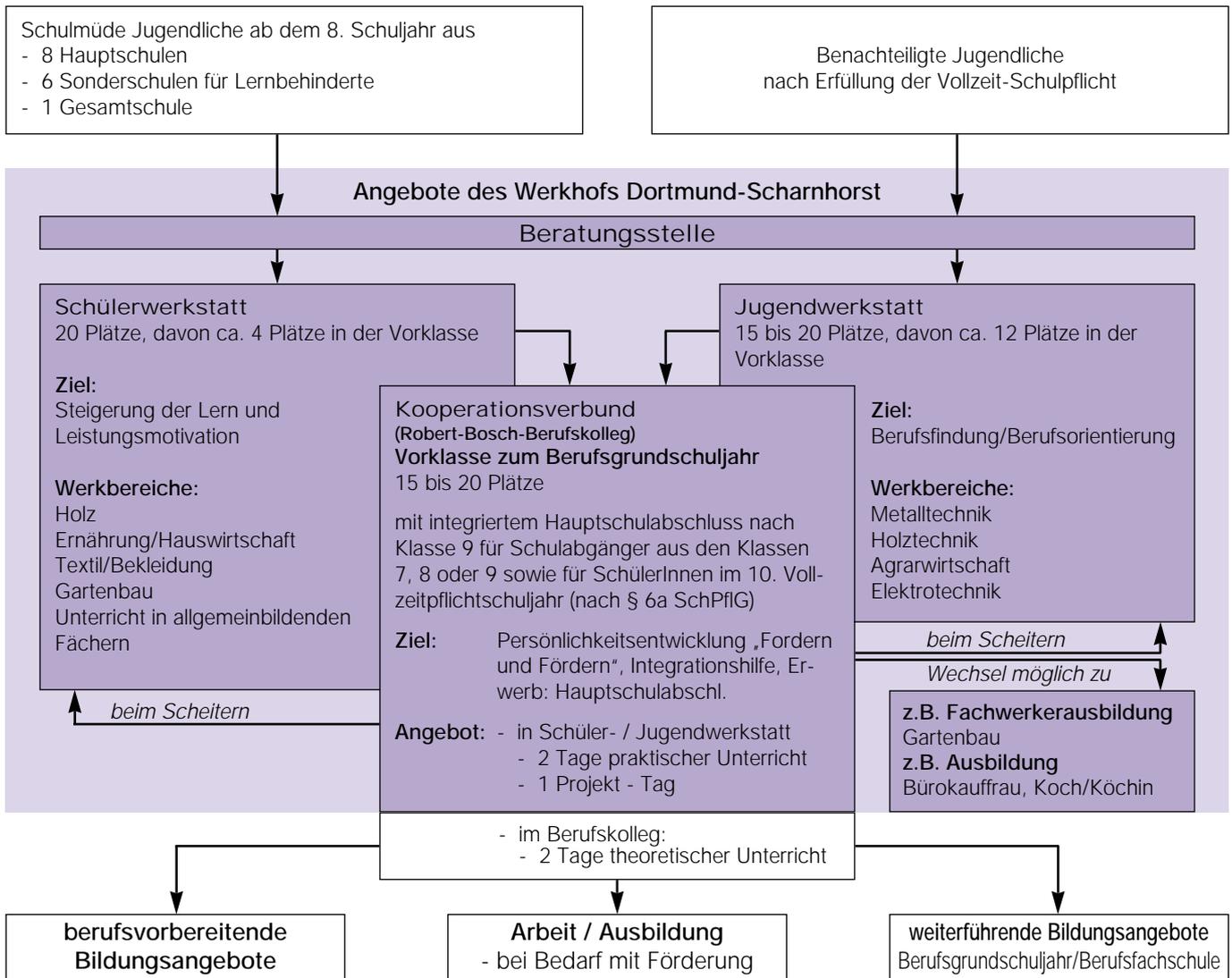
5.2 Trägerinterne Vernetzung von Jugendsozialarbeit und Schule am Beispiel des Werkhofs Dortmund Scharnhorst

Der Werkhof Dortmund Scharnhorst unterhält schon seit längerer Zeit ein Schülerprojekt für schulumüde Jugendliche ab dem 8. Schulbesuchsjahr. 1994 ist eine Jugendwerkstatt für sozial benachteiligte junge Menschen ab 16 Jahren als Angebot hinzugekommen.

Mit Beginn des Schuljahres 1998/99 sind diese beiden Einrichtungen mit einer Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr für lern- und leistungsschwache berufsschulpflichtige Schüler/-innen in eine für alle Betroffenen

durchlässige Struktur integriert. Diese Vorklasse – eine Einrichtung der Berufskollegs – ist in Kooperation mit dem Robert-Bosch-Berufskolleg beim Werkhof als Standort angesiedelt. Der so geschaffene Kooperationsverbund umgreift also neben dem Werkhof als Träger der Jugendhilfe mit seinen Angeboten der Jugendsozialarbeit zugleich mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen. Damit steht hier unter dem Dach eines Trägers der Jugendhilfe ein integratives Angebot bereit, dass von Alternativangeboten zur Schulpflichterfüllung über spezielle berufliche und weiterführende Bildungsangebote und berufsorientierende, berufsvorbereitende und qualifizierende Maßnahmen bis zu Arbeits- und Ausbildungsangeboten reicht. Die folgende Graphik 6 gibt einen Überblick über das Angebot.

Graphik 6: Vernetzung zwischen Jugendsozialarbeit und Schule
am Beispiel des Werkhofs Dortmund-Scharnhorst (freier Träger)



5.3 Vernetzung innerhalb der Jugendsozialarbeit am Beispiel der Jugendhilfeplanung der Stadt Bochum⁴⁶

Im Handlungsfeld "Jugendberufshilfe" sind in den verschiedenen Bereichen Kooperationen zwischen den jeweiligen Trägern aufgebaut worden.

Neben den Zielen, wie Erfahrungsaustausch und Beurteilung der lokalen bzw. über-regionalen Situation, werden inhaltliche Sachverhalte der Zusammenarbeit angesprochen und angestrebt.

In Bochum führte dies zur Gründung des Arbeitskreises "Jugendarbeitslosigkeit", zur Einrichtung der Koordinierungsstelle und zur Schaffung des Kooperationsverbundes freier und öffentlicher Träger der Jugendberufshilfe. Die Kooperation für den Bereich Jugendsozialarbeit ist ebenfalls für eine erfolgreiche Arbeit notwendig. Doch stoßen Kooperationsbemühungen häufig aus vielfältigen Gründen an Grenzen – zum Beispiel aus abgegrenztem Ressortdenken in Institutionen, aus mangelnder Diskussion über Inhalte und Konzepte und ungenügender Abstimmung zwischen den jeweiligen Trägern.

Obwohl eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit in § 81 KJHG gesetzlich verankert ist, wird es noch einiger Zeit bedürfen, stützende organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch hier muß Ziel dieser Vernetzung sein, Maßnahmenformen und Methoden der unterschiedlichen Handlungsträger so aufeinander zu beziehen, daß Überschneidungen der Angebote vermieden und Angebotslücken geschlossen werden.

Damit Jugendsozialarbeit - unter Beachtung des ganzheitlichen Arbeitsansatzes und der umfassenden Aufgabenstellung - die vorgegebenen Ziele der Jugendhilfe erreichen kann, ist eine konstruktive Zusammenarbeit aller

Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebens-situation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, unabdingbar. In diesem Sinne sind "qualitative" Strukturen von Vernetzung für die einzelnen Bereiche der Jugendsozialarbeit zu entwickeln, in die auch eine kommunalpolitische Verantwortung einzubinden ist, die von Parteien, Wirtschaft, Kirchen, Behörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Kammern und Betrieben, Vereinen und Verbänden getragen wird.

"Qualitative" Vernetzung schafft für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit ein flexibles, differenziertes Infrastrukturangebot. Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung orientiert sich an der jeweiligen spezifischen Lebenssituation der jungen Menschen mit dem Ziel, ihnen zu einer gefestigten persönlichen und beruflichen Kompetenz zu verhelfen.

Natürlich sind alle Vernetzungs-/Verbundmodelle aufeinander abzustimmen. Als organisatorische Stützungsmaßnahme bietet sich hier die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG an.

5.4 Sozialraumorientierte Vernetzung von Jugendsozialarbeit und Schule am Beispiel des Südviertels in Münster⁴⁷

Anlass und Geschichte der Kooperation

Im August 1998 beauftragten die Arbeitskreise im Südviertel nach einer Diskussion über Stand und Perspektive

46 Der nachfolgende Text entspricht dem Abschnitt „Vernetzung“ des Jugendhilfeplans der Stadt Bochum, Planungsteil Jugendsozialarbeit

47 Auszug aus der Rahmenkonzeption zum Kooperationsmodell Schule/Jugendhilfe im Südviertel

der Kooperation zwischen Schulen im Südviertel und Trägern der Jugendhilfe Fachleute beider Bereiche aus dem Südviertel und dem gesamten Stadtgebiet Münsters, ein Konzept zu entwerfen für die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, freien Jugendhilfeträgern und Stadt. Dieser Auftrag resultierte aus der Einschätzung, dass es zwar im Südviertel eine lange und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendhilfeträgern und Stadt gibt, diese aber weiterentwickelt werden muss; denn es hat sich, wie oben ausgeführt, in den letzten Jahren gezeigt, dass der Schulerfolg von immer mehr Schülerinnen und Schülern gefährdet, ihr Einsteig ins Berufsleben folglich erschwert ist.

Die beauftragten Fachleute legten im März 1999 dem AK Südviertel einen Bericht vor, in dem die Lage von Schülerinnen und Schülern im Südviertel sowie bestehende Hilfeangebote für die verschiedenen Problemlagen dargestellt wurden und angeregt wurde, ein Gesamtmodell für eine Kooperation von Schulen und Jugendhilfeträgern im Südviertel zu entwickeln, im Rahmen dessen

- a) Hilfeangebote für Grundschulen bezogen auf besonders auffällige SchülerInnen
- b) Hilfeangebote für sozial auffällige HauptschülerInnen
- c) Hilfeangebote für Schulverweigerer aus der Hauptschule

konzeptionell verankert werden sollten.

Der AK Südviertel ließ dieses Arbeitsergebnis dem Schulausschuss und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als Information zukommen und beauftragte die Fachleute,

- (a) ein solches Gesamtmodell zu erarbeiten und
- (b) die entsprechende Kooperation zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe vorzubereiten.

Das Ergebnis dieser Arbeit ist das im Juni 2000 vorgelegte **Kooperationsmodell Schule - Jugendhilfe im Südviertel**, welches vier Bausteine für konkrete Kooperationsvorhaben enthält:

- (1) Jugendhilfe an den Grundschulen im Südviertel
Kooperationspartner: Hermannschule, Josefschule, Johannesschule, Matthias-Claudius-Schule und Jugendamt (Kooperationsprojekt Schule - Jugendhilfe an der R.-v.-Weizäcker-Schule)
- (2) Sozial auffällige HauptschülerInnen
Kooperationspartner: Geistschule, Diakonisches Werk - Samstagskreis
- (3) Schulverweigerinnen aus der Mittelstufe der Geistschule
Kooperationspartner: Geistschule, Beratungsstelle Südviertel e.V.
- (4) SchulverweigerInnen aus den Abschlussklassen der Geistschule
Kooperationspartner: Geistschule, Beratungsstelle Südviertel e.V., Jugendausbildungszentrum (JAZ)

Das Kooperationsmodell ist die Antwort der Schulen und Jugendhilfeträger im Südviertel auf die wachsenden Probleme von Schülerinnen und Schülern und die Gefahr, die von diesen Problemen für eine berufliche Integration dieser jungen Menschen ausgeht. Es macht deutlich, dass die beteiligten Träger bereit sind, vorhandene Ressourcen neu zu ordnen und zu bündeln, aber auch die Notwendigkeit sehen, neue Ressourcen zur Bewältigung dieser Probleme einzusetzen. Damit ist eine Schwerpunktsetzung der Jugendhilfe im Bereich Schule - Jugendhilfe und eine noch stärkere Hinwendung von Schule zu den sozialen Problemen von SchülerInnen erforderlich.

Gesamtrahmen des Kooperationsmodells

Jeder der vier Bausteine stellt für sich die Kooperation von Schulen und Jugendhilfeträgern im Rahmen eines konkreten Projekts dar, in das vorhandene Ressourcen einfließen, für das aber auch neue Ressourcen benötigt werden.

Gleichzeitig bilden diese vier Bausteine zusammen das Kooperationsmodell Schule - Jugendhilfe im Südviertel und müssen deshalb in einem gemeinsamen Gesamtrahmen gesehen werden.

(a) Zusammenarbeit der vier Bausteine miteinander

Die Zusammenarbeit der vier Bausteine soll gewährleistet werden

- ⊞ durch gemeinsame Fort- und Weiterbildung der beteiligten Fachkräfte.

Die gemeinsame, auf konkrete SchülerInnen bezogene Arbeit von Fachkräften aus Schule und Jugendhilfe ist ein Novum, das erhebliche Qualifizierungsgewinne für die Beteiligten verspricht. Um dies zu optimieren, ist mindestens eine Fortbildungsveranstaltung im Jahr für alle in den Bausteinen tätigen Fachkräfte vorgesehen. Die Abteilung Schule, Beruf, Weiterbildung des Schulamtes der Stadt Münster hat die Bereitschaft signalisiert, hier tätig zu werden.

- ⊞ durch regelmäßige gemeinsame Arbeitsbesprechungen aller Fachkräfte.

Die Häufigkeit dieser Besprechungen muss noch festgelegt werden. Sie dienen v.a. der Klärung von Fragen, die das gesamte Modell betreffen. Sie ersetzen nicht die Bildung von Arbeitsteams im Rahmen einzelner Bausteine. Die gemeinsamen Arbeitsbesprechungen sollten von außen moderiert werden. Hierfür stehen die Abteilung Schule, Beruf, Weiterbil-

dung des Schulamtes der Stadt Münster und die Beratungsstelle Südviertel zur Verfügung.

- ⊞ durch regelmäßige Besprechungen der beteiligten Träger

Jeder Baustein bedarf als Kooperationskonstrukt eines Vertrages zwischen den je beteiligten Trägern, in dem z.B. Fragen der Dienstaufsicht und Einbindung der MitarbeiterInnen in Trägerstrukturen geregelt werden. Diese Kooperationsverträge sind dann Grundlage auch für aktuell notwendige Absprachen zwischen den beteiligten Trägern, die auf regelmäßigen Besprechungen getroffen werden.

(b) Zusammenarbeit der vier Bausteine mit Stellen außerhalb des Modells

Das Kooperationsmodell ist aus der bestehenden Kooperationsstruktur zwischen Schulen, Jugendhilfeträgern und Stadt entstanden und muss natürlich auch darin integriert sein. Dies betrifft v.a.

- ⊞ die Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Abteilung Jugendsozialarbeit. Eine Sozialarbeiterin der Fachstelle Jugendsozialhilfen ist zweimal wöchentlich morgens an der Geistschule präsent. Ihre Haupttätigkeitsfelder sind

- Beratung und Begleitung von Schülerinnen inner- und außerhalb von Schule

- Diagnostik, Klärung und Anregung von Erziehungshilfen in Kooperation mit dem ASD

- Brückenfunktion und Vernetzung der Geistschule insgesamt zu Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe

- Information, Beratung und Kooperation bei sozialpädagogischen Fragen für Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen

- Initiierung von Projekten der Jugendhilfe insbesondere im Bereich der Flüchtlingskinder und -jünglichen an der Geistschule
- P die Kooperation mit dem ASD - diese Kooperation ist gemäss KJHG immer gegeben, wenn im Einzelfall (weitere) Hilfen nach KJHG gewährt werden, bzw. beantragt sind. Sie ergibt sich zudem aus den sozialraumbezogenen Aktivitäten des ASD im Südviertel.
- P die Kooperation mit anderen Schulen im Südviertel diese Kooperationen werden primär einzelfallbezogen sein.
- P die Kooperation mit anderen Jugendhilfeträgern im Südviertel; diese Kooperationen werden einzelfallbezogen und v.a. projektbezogen sein. Es bestehen Erfahrungen und Möglichkeiten von projektbezogenen Kooperationen in der Vergangenheit, die für das Modellprojekt - bezogen auf die verschiedenen Bausteine - fortgeführt, bzw. erweitert werden können. Hier haben v.a. folgende Träger/ Einrichtungen Interesse signalisiert, besondere, projekt- und einzelfallbezogene Kooperationen mit dem Modellprojekt aufzubauen:
 - Jugendzentrum Heilig Geist "TEO"; es gab Kooperationen mit der Übermittagbetreuung der Geistschule
 - JIB Jugendinformations- und Beratungszentrum, es ist besonders eine Zusammenarbeit bezogen auf das Internetprojekt "Jugend-online" angedacht
 - Musifratz e.V. die theaterpädagogischen Angebote dieses Jugendhilfeträgers sind v.a Grundlage einer erprobten Kooperation mit der Matthias-Claudius-Schule und der Geistschule- über die Mitarbeit beim Stadtteilzirkus "Leporello" ist dieser Träger fest in die Strukturen des Viertels integriert

Bei diesen Kooperationen mit anderen Jugendhilfeträgern im Südviertel kommt der Abteilung Jugendförderung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien eine zentrale koordinierende und vermittelnde Rolle zu.

Das Konzept jedes einzelnen Bausteins sieht sach- und fallbezogene Kooperationen mit anderen Einrichtungen vor.

(c) Teamstrukturen des Kooperationsmodells

Das Organisationsprinzip der Arbeit in den einzelnen Bausteinen ist die Arbeit im Team. Die Bildung von Teams ist Aufgabe der beteiligten Träger.

(d) Laufzeit des Kooperationsmodells

Mit dem Kooperationsmodell ist die Hoffnung verbunden, die dort gewonnenen Erfahrungen in anderen Stadtteilen und gegebenenfalls anderen Kommunen verwenden zu können. Die beteiligten Träger gehen deshalb davon aus, **dass das Modell zunächst für 3 Jahre umgesetzt wird und am Ende des zweiten Jahres eine Evaluation stattfindet, die über eine Verstärkung der Hilfeangebote entscheidet.** Die Träger sind bemüht, eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts sicherzustellen.

(e) Finanzierung des Kooperationsmodells

Das Kooperationsmodell ist entsprechend den erprobten Traditionen im Südviertel ein konsequent sozialraumbezogener Ansatz und überschreitet daher Institutions- und Zuständigkeitsgrenzen. Ohne die langen Kooperationserfahrungen und differenzierten Kooperationsstrukturen, wäre ein solches Modell nicht vorstellbar. Auf der Grundlage dieser Traditionen kann es aber überregiona-

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

le Bedeutung erhalten. Daher sind die Träger auch bemüht, die erforderlichen neuen Ressourcen von verschiedenen Kostenträgern einzuwerben. Dementsprechend werden im Rahmen der vier Bausteine nur Kostenpläne, aber keine Finanzierungspläne vorgestellt. Diese müssen in Diskussionen mit den zuständigen Stellen noch erarbeitet werden. **Die Kostenpläne beziehen sich ausschließlich auf die Kosten der je einzelnen freien Jugendhilfeträger.** Diese stellen jeweils für ihre Arbeit voneinander unabhängig Anträge auf Finanzierung. Damit wird eine - jedenfalls fiskalische - Unabhängigkeit der einzelnen Bausteine ermöglicht. Daher kann die Umsetzung des gesamten Kooperationsmodells beginnen, auch wenn nicht für alle Bausteine eine Finanzierung gesichert ist.

6 Perspektiven

Mögliche Einflussfaktoren auf die zukünftigen Aufgaben und Strukturen der Jugendsozialarbeit lassen sich auf verschiedenen Ebenen diskutieren. An dieser Stelle sollen vor allem die fachlich-strukturelle und die gesellschaftspolitische DiskussionsEbene betrachtet werden.

Zunächst ein kleiner Blick zurück: Mit Beginn des Jahres 1991 ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft getreten – an Stelle des bis dahin gültigen Jugendwohlfahrtsgesetzes. Für die Jugendsozialarbeit war dies insoweit ein einschneidendes Datum, als sie zum ersten Mal als Leistungsangebot der Jugendhilfe Eingang in die Bundesgesetzgebung gefunden hat.

Auf Bundesebene und – ausdrücklich mit der Novellierung der Landesjugendplan-Richtlinien 1999 – auch auf Landesebene ist damit anerkannt, was in der alltäglichen Arbeit längst praktiziert wurde: Jugendsozialarbeit ist eine auf Dauer und Stetigkeit angelegte und als solche notwendige, also von arbeitsmarktbedingten oder konjunkturellen Schwankungen unabhängige Leistung der Jugendhilfe. Sie hat folgerichtig in erster Linie junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen im Blick.

Diese Verstetigung der Leistungsangebote der Jugendsozialarbeit innerhalb der Jugendhilfe hat einen bis heute anhaltenden Entwicklungsprozess angestoßen, der die zukünftige Entwicklung in folgenden Punkten prägen dürfte:

⌘ Für Jugendsozialarbeit innerhalb der Jugendhilfe ist die Profilierung ihrer Angebote als Leistungsangebote der Jugendhilfe in vollem Gange. Dieser Prozess bedeutet, dass dort, wo Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe stattfindet und auch finanziert wird, sie auch fachlich als typisches Angebot der Ju-

gendhilfe erkennbar sein muss, also ihre grundlegenden wie operationalen Ziele verfolgt, ihre Methoden, Verfahren und Arbeitsweisen anwendet, ihrem Controlling - jeweils unter dem Steuerungselement der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung - unterliegt und damit ihren fachlichen Stempel trägt.

- ⌘ Für die Qualitätsentwicklung und –sicherung der Jugendsozialarbeitsmaßnahmen ist mit dieser Profilierung verbunden, die Veränderungen zwischen dem Eintritt in die einzelne Maßnahme und dem Austritt aus ihr als jugendhilfespezifische Leistung der Jugendsozialarbeit festzulegen und so zu klaren Aussagen über die Strukturqualität, insbesondere aber über die Prozess- und Ergebnisqualität ihrer Angebote zu kommen. Auch hier gilt es Jugendhilfeplanung als Steuerungselement zu nutzen.
- ⌘ Innerhalb der Jugendhilfe wird der Stellenwert der Jugendsozialarbeitsangebote zunehmen, da sie die an alle Jugendlichen gerichteten Angebote der Jugendarbeit auf der einen Seite und die der einzelfallbezogene Erziehungshilfe auf der anderen in sinnvoller Weise um Angebotsformen ergänzen, die mit ihrer Ausrichtung auf Zielgruppen mit Benachteiligungen oberhalb des Einzelfalls liegen, gleichzeitig aber problembezogenes Arbeiten ermöglichen.
- ⌘ Dort, wo Jugendsozialarbeit die Bereiche Schule, Arbeitsverwaltung, Wirtschaft etc. tangiert und auf die gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kooperationspartnern angewiesen ist, sind Profilierung und Qualitätsentwicklung entscheidend für das Gelingen des Kooperationsverbundes, weil gute Zusammenarbeit fachlich klar unterscheidbare Aufgabenprofile der kooperierenden Partner voraussetzt. Hier müssen die moderativen Kompetenzen der Jugendhilfeplanung genutzt werden.

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Neben diesen fachlich-strukturellen Schwerpunkten gibt es auf der gesellschaftlichen Ebene Veränderungsprozesse, welche die zukünftigen Aufgaben der Jugendsozialarbeit prägen werden:

- P Die anhaltenden wirtschaftlichen Strukturveränderungen führen zu veränderten Anforderungsprofilen in der Arbeitswelt, vor allem im Bereich der neuen Technologien und der neuen Kommunikationsmedien. Dadurch verschlechtern sich die beruflichen Chancen gerade für sozial benachteiligte junge Menschen immer mehr. Dabei spielt einmal der kontinuierliche Rückgang der Einfacharbeitsplätze eine Rolle, daneben das steigende Qualifikationsniveau, das Ausbildungsbetriebe von Auszubildenden erwarten. Zentral ist hierbei die Forderung nach flexiblen grundlegenden Schlüsselqualifikationen als Basis für die jeweilige Fachausbildung.
- P Der relativ hohe Sockel an Jugendarbeitslosigkeit, der zu einem Überhang der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen führt, wertet den Hauptschulabschluss als "Berechtigungszertifikat" für den Erwerb von Ausbildungs- und Arbeitsstellen ab. Gerade für lern- und leistungsschwache Schüler/-innen wird der Sinn des Lernens, auch des Schulbesuchs in dem Maße in Frage gestellt, in dem die Schule ihre Zeugnisfunktion – im Sinne der Vergabe solcher Berechtigungen – als zentrale Aufgabe versteht.
- P Immer mehr Familien können der ihr gesellschaftlich zugewiesenen Erziehungs- und Sozialisationsfunktion aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr im von Schule vorausgesetzten und erwarteten Umfang und entsprechender Qualität nachkommen. Gleichzeitig haben viele Eltern immer höhere Erwartungen an die schulische Leistung ihrer Kinder. Beides – Erziehungsdefizite wie steigender Erwartungsdruck – wir-

ken sich negativ auf schulisches Lern- und Leistungsverhalten aus.

- P Multimediale und Freizeitangebote spielen im Leben vieler Kinder und Jugendlicher eine immer größere Rolle und prägen damit deren Wahrnehmungs- und Handlungsstrukturen. Dieser Einfluss wirkt auf die Sozialisationsinstanzen Familie und Schule insoweit zurück, als er die Lern- und Leistungsvoraussetzungen erheblich verändert.
- P Die Zuwanderung junger Spätaussiedler/-innen und Migranten/Migrantinnen führt vor allem in bestimmten Regionen zu Problemen, die über diejenigen durch sprachliche und kulturelle Unterschiede bedingten weit hinausgehen und u.a. in jugendlicher Gewaltbereitschaft ihren Niederschlag finden.

Jugendsozialarbeit wird vor diesem Hintergrund in vielfältiger Weise gefordert sein. Sie muss

- über die fachliche Ebene hinaus Anwalt benachteiligter Jugendlicher sein und als deren Lobby auftreten,
- den Anspruch einer Arbeitsgesellschaft, vom Grundsatz her allen ihren Mitgliedern Arbeit geben zu können, gegenüber Politik und Wirtschaft vertreten und ausreichend Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze für benachteiligte junge Menschen einfordern, die für sie vom Qualitätsniveau her erreichbar sind,
- für diejenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Anschluss an die Schule keine Ausbildung finden, Berufsfindungs-, Berufsvorbereitungs- und auch Beschäftigungsprojekte politisch einfordern, fachlich konzipieren und umsetzen,
- dazu beitragen, dass die ihr anvertrauten jungen Menschen den Anschluss an neue Technologien und Kommunikationsmedien nicht verpassen,

- - zusammen mit Schule - neben der berufsbezogenen Bildung im weitesten Sinne einer Allgemeinbildung als Grundlage für ein soziales Leben wieder mehr Geltung verschaffen,
- ihre Angebote noch stärker differenzieren für bestimmte Zielgruppen wie zum Beispiel jugendliche Migranten/Migrantinnen und nach bestimmten Problemfeldern wie zum Beispiel dem Problemfeld Gewalt und
- für alle ihre Angebote das Prinzip einer geschlechtsspezifischen und geschlechtsbewussten Arbeit stärker umsetzen.

All diese Aufgaben gilt es gemeinsam mit Jugendhilfeplanung zu bewältigen. Diese Planungshilfe soll dazu beitragen, dass es mit allen Akteuren zu einer besseren Verständigung im Sinne eines Aufeinanderzugehens kommt.

Literatur

- P Becker, P.N.: Welche Qualität haben Hilfepläne? Bundesweite Strukturanalyse und Konzeption eines Handlungsfeldes. Dissertation 1999
- P Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Achter Jugendhilfebericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn 1990
- P Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz. 1999
- P Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode: Unterrichtung durch die Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendrechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Drucksache Nr. 11/6002, 1989
- P Bothmer, Henrik von: Jugendsozialarbeit heute - Perspektiven einer Lebenshilfe für junge Menschen. In: Blätter der Wohlfahrtspflege - Deutsche Zeitschrift für Sozialarbeit, Heft 4/1996
- P Deutscher Verein (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Frankfurt 1980
- P Füllbier, Paul / Schaefer, Hans Peter (Hrsg.): Die Misere der Jugendsozialarbeit. Umsetzung des § 13 KJHG auf kommunaler Ebene. Eine kritische Bilanz. In: neue praxis, Heft 5/1999
- P Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW), geänderte Fassung, 1998

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

- P Jans, Karl-Wilhelm / Happe, Günter / Saurbier, Helmut (Hrsg.): Kommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht. Köln 1996
- P Jordan, Erwin / Schone Rheinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Bausteine, Materialien. Münster 1998
- P Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt): Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. Bericht Nr. 17/1998
- P Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW: Jugendsozialarbeit für die neunziger Jahre. In: Forum Jugendsozialarbeit Heft 8/1992
- P Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: Kinder- und Jugendförderung. Teil 1: Landesjugendplan; Teil 2: Vorläufige Richtlinien zum Landesjugendplan. 1999
- P Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendämter (Hrsg.): Empfehlungen zur örtlichen Jugendhilfeplanung. Münster / Köln 2000
- P Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westf. Schulen / Zentrum für angewandte Sozialforschung und Praxisberatung GmbH (ZASP) (Hrsg.): Handbuch zur Indikatorenbildung (Veröffentlichung in Vorbereitung)
- P Nikles, Bruno: Planungsverantwortung und Planen in der Jugendhilfe. In: Jordan, Erwin / Schone, Rheinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Bausteine, Materialien, Münster 1998
- P Schattmann, Jürgen: Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. Aktuelle Erfordernisse und gesellschaftliche Trends. In: Die Heimstatt. Werkbuch für Jugendsozialarbeit. Köln 1997
- P Stadt Bochum (Hrsg.): Jugendhilfeplanung der Stadt Bochum. Teilplan Jugendsozialarbeit, Bochum 2000
- P Wieland, Norbert u.a.: Rahmenkonzeption zum Kooperationsmodell Schule / Jugendhilfe im Südviertel Münster. Unveröffentlichtes Manuskript. Münster 2000

Projektgruppe der Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Bernhard Benkel
Arbeitsamt, Berufsberatung
Bergisch-Gladbach

Klaus Bethlehem
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt und Westf. Schulen
Münster

Christian Borowka
Arbeitsamt Dortmund
Dortmund

Norbert Enters
Jugendamt der Stadt Dortmund
Dortmund

Klaus Fröhling
Jugendamt des Rhein-Sieg Kreises
Siegburg

Rainer Goepfert
AWO Dortmund
dobeq gGmbH
Dortmund

Edgar Hengstmann
Fachbereich Jugend-Soziales-Bildung
der Stadt Greven
Greven

Helga Hülkenberg †
LAG kath. Jugendsozialarbeit NRW
Köln

Rosa Kaiser
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 4, Landesjugendamt
Köln

Norbert Kelbert
Jugendamt Kreis Soest
Soest

Frank Liebert
SCI Moers, Jugendwerkstatt
Moers

Gerd Lübbert
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche Westfalen,
Münster

Waltraud Nischwitz
SPRUNG**b**rett gGmbH, Kreis Aachen
Alsdorf

Wolfgang Nischwitz
Handwerkskammer Aachen
Simmerath

Bernhard Paschert
Amt für Kinder, Jugendliche und
Familien der Stadt Münster
Münster

Manfred Pojana
Stadtverwaltung Duisburg, Jugendamt
Duisburg

Planungshilfe zur Jugendsozialarbeit

Wolfgang Rheinhard
Amt für Kinder, Jugendliche und
Familien der Stadt Münster
Münster

Dagmar Richter-Körner
Beratungsstelle "Tandem"
Siegburg

Hans-Peter Schaefer
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 4, Landesjugendamt
Köln

Christine Schmidt
Stadtverwaltung Wuppertal
201 JHP
Wuppertal

Bernd Selbach
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 4, Landesjugendamt
Köln

Dr. Wolfgang Thoring
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt und Westf. Schulen
Münster

Helmut Weinreich
Schulamt für die Stadt Oberhausen
Oberhausen

Silvia Worbe
Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit NRW
Köln

Martina Welters
Internationaler Bund
Köln